Die Umgestaltung des Strafrechts und Strafprozesses während des Weltkrieges.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Kurt Rieger,
Gerichtsreferendar aus Hannover.

Göttingen.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. A. Huth.
1920.

Angenommen von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Tag der mündlichen Prüfung: 5. Februar 1920.

Referent: Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel.

In Dankbarkeit

meinen lieben Eltern

gewidmet.

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
Kap. I.	Das materielle Strafrecht	1
§ 2.	Zeitliche Geltung des Strafrechts	1
§ 3.	Die Änderung in der Lehre vom Strafrechtsirrtum durch die Verordnung vom 18. Januar 1917	3
§ 4.	Das Strafensystem	7
§ 5.	Das Gnadenrecht der Kriegszeit	11
§ 6.	Die Berücksichtigung der Jugendlichen im Kriegsstrafrecht	18
§ 7.	Das Kriegswucherstrafrecht	21
§ 8.	Die Bedeutung des § 329 Str. G. B. und die daran anschließende Kriegsgesetzgebung	32
§ 9.	Die Umgestaltung einzelner Deliktstatbestände im Str. G. B. und Mil. Str. G. B.	34
Kap. II.	Der Strafprozeß	42
§ 10.	Die Entlastungsverordnungen und der Entwurf des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte	42
§ 11.	Das Schutzhaftgesetz	47
§ 12.	Änderungen in der Militär-Strafgerichtsordnung	50
§ 13.	Schluß	51

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0054

Einleitung.

§ 1.

Durch den Weltkrieg wurde unser gesamtes Privat- und öffentliches Recht stark beeinflußt. In dieser Darstellung soll festgehalten werden, was in diesen Jahren an Umgestaltungen auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses erforderlich wurde.

Die Form der Kriegsgesetzgebung wurde besonders durch den § 9b des preußischen Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851[1]) und den § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914[2]) vereinfacht. Das preußische Gesetz über den Belag.-Zustand hatte durch die Reichsverfassung Art. 68 reichsrechtliche Wirkung erhalten. Bayern hatte im Jahre 1912 ein Kriegszustandsgesetz erlassen, das in Abänderung der bisherigen Bestimmungen im wesentlichen Übereinstimmung mit dem preußischen Gesetze herstellte.

Kap. 1. Das materielle Strafrecht.

§ 2. Zeitliche Geltung.

1. Die Kriegsgesetze traten zum größten Teil mit dem Tage der Verkündung oder innerhalb weniger Tage nach der Verkündung in Kraft, eine Maßnahme, die im Widerspruch mit dem Art. 2 R.V.

---

1) „Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden". Diese ursprüngliche Fassung hat im Kriege eine Änderung erfahren, auf die im § 4 der Abhandlung eingegangen ist.

2) „Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen wirtschaftlichen Maßnahmen zu treffen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Die Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben".

stand, in dem bestimmt war: „sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist". Grundsätzlich sollte also eine Frist von 14 Tagen gewahrt werden. Der Wegfall bezw. die Abkürzung dieser Frist wird dadurch gerechtfertigt, daß ohne die sofortige Wirksamkeit dem Staate erheblicher Schaden erwachsen wäre. Wenn z. B. bei dem Goldausfuhrverbote[1]) der Staat nach der Verkündung noch eine Frist von 14 Tagen bis zum Inkrafttreten gelassen hätte, so wären alsdann noch weitere Goldbestände ins Ausland gebracht worden.

2. Wenn § 2 Abs. 2 des Str.G.B. bestimmt, daß bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zur Aburteilung das mildeste Strafgesetz anzuwenden ist, so kann diese Vorschrift für die Kriegszeit nur in begrenztem Maße angewandt werden. Besonders gilt dies bei den auf Grund von Rahmenstrafbestimmungen, wie z. B. § 9b Bel.-Zust.-Ges., erlassenen Verordnungen. Auf Grund folgender Erwägungen hält das R.G. in einem Erkenntnis vom 28. Febr. 1916 § 2 Abs. 2 Str.G.B. für die auf Grund des § 9b Bel.-Zust.-Ges. erlassenen Verordnungen nicht für anwendbar: „Wird durch eine gültige Anordnung des Militärbefehlshabers eine bisher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verbotene Handlung in gewisser Beziehung aus dem Verbot ausgeschieden, so erfährt das Strafgesetz selbst keine Änderung, sondern nur die Verwaltungsnorm. Es fällt für die Zukunft eine Bedingung der Strafbarkeit fort. Wer vor der Änderung des Militärverbotes diesem in seinem früheren Umfange zuwiderhandelt, hat ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreten und verfällt der Strafe des § 9b". Demgegenüber vertreten eine Reihe Schriftsteller[2]) die Ansicht, daß eine Änderung, wenn sie auch formell außerhalb des Rahmenstrafgesetzes geschieht, sachlich doch eine Änderung des Strafgesetzes bedeutet. Dieser Ansicht dürfte zuzustimmen sein, da auch die auf Grund der Rahmenstrafbestimmung erlassenen Verordnungen zum Tatbestande des Strafgesetzes gehören und nicht nur eine Bedingung der Strafbarkeit sind. Das Ergebnis aber, zu dem das R.G. kommt, erscheint trotz verfehlter Begründung als richtig, da der größte Teil der Kriegsverordnungen, und zwar nicht nur die auf Grund von Rahmenstrafbestimmungen erlassenen Verordnungen, zur Bekämpfung einer vorübergehenden Gefahr erlassen sind. Wird die Verordnung aufgehoben, weil die Gefahr nicht mehr besteht, so bleibt die Strafbarkeit der zur Zeit des Bestehens einer Verordnung begangenen Handlung.

3. Der eben angezogene § 2 Abs. 2 Str.G.B. ist eine Ausnahme zu § 2, Abs. 1 Str.G.B., der magna charta des Verbrechers. Dieser bestimmt: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt

---

1) Bekanntmachung betr. Verbot der Ein- und Ausfuhr von Gold vom 13. Nov. 1915.

2) Frank, Komm. z. Str.G.B., S. 21; J. W. 1916, S. 345; Neumann, Das Blankogesetz, S. 86.

werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen ist". Dieser überaus wichtige Grundsatz unseres gesamten Strafrechts gilt natürlich auch für das Strafrecht der Kriegszeit. Eine einzige Abweichung enthält § 14, Abs. 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918, der einem Strafgesetze rückwirkende Kraft beilegt: „Die Vorschriften der §§ 7—13 finden bei Aburteilung von Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art auch dann Anwendung, wenn die Zuwiderhandlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen ist". Es handelt sich um die Einziehung des übermäßigen Gewinnes. Ob diese Einziehung eine Nebenstrafe oder eine eigenartige selbständige Unrechtsfolge ist, ist sehr umstritten. Die Begründung zur Kriegswucherverordnung[1]) ist jedenfalls der Ansicht, daß eine Nebenstrafe vorliegt, und findet den Grund für diese Vorschrift in folgenden Erwägungen: „Auf Preistreibereien, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfes begangen sind, aber erst nach dessen Inkrafttreten abgeurteilt werden, finden nach § 2 Abs. 1 Str.G.B. die bisherigen Strafvorschriften Anwendung, wenn sie sich als das mildere Strafgesetz darstellen. Damit würde auch die Anwendbarkeit der Vorschriften des Entwurfes über die Einziehung des übermäßigen Gewinns §§ 7—13 ausgeschlossen sein. Der Grundsatz, die Einziehung des übermäßigen Gewinnes sicherzustellen, läßt es aber geboten erscheinen, auch in Fällen der bezeichneten Art die Einziehung des übermäßigen Gewinnes anzuordnen".

Aus denselben Gründen erklärt übrigens § 18 Preissteigerungs-V.O. die Vorschriften über die Einziehung des übermäßigen Gewinns auch dann für anwendbar, wenn die Strafe gemäß § 73 Str.G.B. auf Grund eines anderen Gesetzes festzusetzen ist. Damit wird das bisher in unserem Strafrecht geltende Absorptionsprinzip durchbrochen und der Weg beschritten, den die Strafrechtskommission in dem Entwurfe eines deutschen Strafgesetzes eingeschlagen hat. Nach dem Entwurfe soll nämlich auch bei Bestrafung aus dem strengeren Gesetze auf eine Nebenstrafe aus dem milderen Strafgesetze erkannt werden können.

§ 3. Die Änderung in der Lehre vom Strafrechtsirrtum durch die Verordnung vom 18. Januar 1917.

Das R.G. vertritt in ständiger Rechtssprechung den Grundsatz: der außerstrafrechtliche Irrtum steht zwar dem Tatirrtum gleich, entschuldigt also, der strafrechtliche nicht. Eine hinreichende Begründung dieser Ansicht findet sich nirgends. Mit Recht hat sich hiergegen fast einmütig die Wissenschaft gewandt[2]). Besonders muß als verfehlt angesehen werden, daß das R.G. eine Irrtumslehre aufstellt,

---

1) Reichsanzeiger vom 15. V. 18, Nr. 113.

2) Vgl. v. Hippel, Vgl. Darstellung, Allg. Teil, III, S. 550 ff., derselbe, D. Strafrecht-Zeitung, 1917, S. 114 ff.; L.Z. 1917, S. 697 ff.; Lobe, L.Z. 1916, S. 641 ff., 718 ff.; Binding, L.Z. 1917, S. 1 ff.

um daraus die Schuld zu bestimmen, während umgekehrt der Irrtum aus dem Schuldbegriff zu folgern ist.

Das R.G. dehnt aber seine Theorie auch auf Fälle aus, die ganz unzweifelhaft durch § 59 Str.G.B. geregelt sind, da es selbst dann den Irrtum nicht berücksichtigt, wenn der Täter sich über ein Deliktsmerkmal des besonderen Tatbestandes geirrt hat.

Unter Ausscheidung dieser letztgenannten Fälle gibt v. Hippel[1]) für das eigentlich zweifelhafte Gebiet folgende Fragestellung: Ist Bestrafung möglich, wenn der Täter vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen, den besonderen Deliktstatbestand verwirklicht, sein Tun aber rechtsirrtümlich für erlaubt hält?

Diejenigen[2]), die zum Vorsatz Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fordern, halten bei einem Rechtsirrtum den Vorsatz immer für ausgeschlossen. Die daraus sich ergebenden Folgerungen erscheinen allerdings sehr bedenklich, da wegen der seltenen Strafbarkeit des fahrlässigen Vergehens selbst bei grob fahrlässigem Strafrechtsirrtum Freisprechung erfolgen muß.

Der Vorentwurf stand noch auf dem Boden der reichsgerichtlichen Trennung von strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum. In der Begründung des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetze[3]) heißt es: „Keine staatliche Ordnung kann bestehen, wenn der Staat nicht davon ausgeht, daß jedermann seine Strafgesetze kennen muß, und wenn deren Unkenntnis oder irrige Auslegung jedermann von Strafe befreien könnte. Mag jene Forderung der Gesetzeskenntnis bei den heutigen verwickelten Verhältnissen auch nicht durchweg zu erfüllen sein oder nicht selten auf eine Fiktion hinauslaufen, es ist die Erfüllung eines Gebotes staatlicher Selbsterhaltung, wenn der Grundsatz aufgestellt wird, daß der Irrtum über die Rechtswidrigkeit einer für strafbar erklärten Handlung unentschuldbar und daher die Behauptung eines Irrtums dieser Art vor dem Strafrichter ohne Bedeutung ist". § 61 des Vorentwurfes ließ jedoch eine mildere Strafe zu, in besonders leichten Fällen konnte sogar von Strafe abgesehen werden.

Die Strafrechtskommission ließ endlich die unglückliche Scheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Rechtsirrtum fallen. Nach § 114 des Entwurfes sollte bei Rechtsirrtum eine Milderung der Strafe eintreten, wenn der Täter nachweislich den Glauben gehabt hat, die Tat sei erlaubt, weil er sich über das Gesetz oder seine Anwendbarkeit irrte. Bei entschuldbarem Irrtum sollte der Richter außerdem die Befugnis haben, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern und, wenn nach den Umständen des Falles eine Bestrafung nicht geboten ist, von Strafe abzusehen.

Die Bearbeitung des neuen Strafgesetzes wurde nun zwar durch den Krieg unterbrochen. Aber gerade die Kriegszeit zeigte klar und deutlich die Unzulänglichkeit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

---

1) v. Hippel, D. Strafr. Zeit a. a. O., S. 118.
2) Binding, Normen III, S. 499; Olshausen, Komm. z. Str.G.B. zu § 59.
3) I, S. 206.

„Das Notrecht der Kriegszeit erzeugte eine Rechtsnot des Volkes“ [1]). Das R.G. hielt an der Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum fest. Es rechnete aber den Irrtum über eine auf Grund einer Rahmenstrafbestimmung erlassene Verordnung dem Tatirrtum zu [2]). Nach der Rechtssprechung des bayr. oberst. Landesgerichtes lag dagegen auch in dem letzteren Falle Strafrechtsirrtum vor. Im Gegensatz zum R.G. erklärt es aber diesen Strafrechtsirrtum für beachtlich, da es die Kriegsverordnungen als Ausnahmevorschriften bezeichnete. Demgemäß erfolgte bei entschuldbarem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer derartigen Verordnung Freisprechung.

Das R.G. stellte bei der schier unübersehbaren Menge von Gesetzen — Binding zählt allein im Reichsgesetzblatt vom 6. August 1914 bis Sept. 1916 über 400 strafrechtlich bedeutsame Gesetze [3]) — an den einzelnen Staatsbürger unerfüllbare Anforderungen. In allen Volkskreisen wurde daher der berechtigte Wunsch laut, die Regierung möge durch Gesetz in diesem unhaltbaren Zustande eine Änderung schaffen. So wandten sich z. B. die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft unter dem 7. Juni 1916 mit folgendem Antrag an den Reichskanzler: „Wir bitten auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 sobald als möglich eine Verordnung herbeizuführen, daß Unkenntnis oder Irrtum über die Auslegung von Strafgesetzen dem tatsächlichen Irrtum gleichsteht, jedenfalls aber eine solche für die im Kriege erlassenen Verordnungen zu treffen“.

Nach einem in der Sitzung des Reichstags vom 3. Nov. 1916 angenommenen Antrag Schiffer sollte versucht werden, durch Errichtung von Amtsstellen dem Übel abzuhelfen. Diese Amtsstellen sollten den Einwohnern ihres Bezirkes darüber Auskunft erteilen, ob eine beabsichtigte Handlung mit den auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundesrats im Einklang steht. Sprach die Amtsstelle sich dahin aus, daß die beabsichtigte Handlung nicht strafbar wäre, so sollte eine Strafverfolgung nicht möglich sein. Eine Aufhebung oder Abänderung dieser Auskünfte war in dem Antrage vorgesehen. Außer dem Rechte der Mißbilligung wollte der Antrag dem Reichskanzler das Recht geben, den Amtsstellen eine andere Auskunftserteilung für die Zukunft anzubefehlen. Grundsätzliche, vom Reichskanzler gebilligte Entscheidungen oder erteilte Anweisungen sollten veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung sollte die Wirkung haben, daß die Amtsstellen in Zukunft nur dementsprechende Auskünfte erteilen durften und daß frühere abweichende Veröffentlichungen aufgehoben wurden.

Die Bindung der Gerichte an das präjudicium einer Verwaltungsbehörde versuchte Schiffer durch den Hinweis auf die Bindung der Gerichte an den Wahrspruch der Heroldsämter zu rechtfertigen. Nur

---

1) Schiffer, D. Strafr. Zeitg. 1916, S. 1029.
2) Vgl. Lobe, Über die Rechtsprechung des R.G., L.Z. 1916, S. 641 ff. 718 ff.
3) L.Z. 1917, S. 4.

dieses einzige, zudem noch sehr streitige Beispiel kann er anführen[1]). Mit durchschlagenden Gründen wandte sich v. Liszt[2]) gegen diesen Vorschlag. Er hob auch noch besonders hervor, daß durch eine konkrete Auskunft eine allgemeine Rechtsregel geschaffen werden sollte. Bei der Vielgestaltigkeit des Lebens würde aber die Auslegung einer derartigen Auskunft leicht zu neuen, schwierigen Auseinandersetzungen führen.

Der Vertreter der Regierung im Reichstage hielt den Antrag schon aus dem Grunde für undurchführbar, weil das erforderliche Personal in der Kriegszeit wohl schwerlich zu beschaffen wäre. Daher lehnte auch der Bundesrat diesen Vorschlag ab und griff auf den Entwurf der Strafrechtskommission zurück.

Am 18. Januar 1917 erließ dieser eine Verordnung folgenden Inhalts. „Es muß sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 Ermächt. Ges. ergangen sind oder noch ergehen, handeln. Der Gesetzesverletzer (Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter, § 155 Str. Pr. O.) muß in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten haben. Liegen diese Voraussetzungen vor, so muß in der Hauptverhandlung Freisprechung erfolgen. Im Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage oder bei Führung einer Voruntersuchung wird gemäß den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen eingestellt bezw. der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt. Im Strafbefehlsverfahren hat das Gericht den Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls abzulehnen. Dagegen hat entgegen den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen der Staatsanwalt im vorbereitenden Verfahren nicht das Recht und die Pflicht, von sich aus einzustellen, sondern nur das Recht, nicht aber die Pflicht, den Antrag auf Einstellung des Verfahrens bei dem Amtsrichter zu stellen. Der Einstellungsbeschluß, der dem Beschuldigten bekanntzumachen ist, hat die Wirkung, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel erfolgen kann".

Die Bedeutung und Auslegung dieser Vorschrift ist Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden[3]). Je nach der Stellungnahme der einzelnen Schriftsteller zu dem Irrtumsproblem bestimmt sich auch die Stellungnahme zu dieser Verordnung. Meyer und Schäfer sind der Ansicht, daß hier nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund vorliegt. Demgegenüber nimmt die überwiegende Zahl mit Recht an, daß es sich um einen Schuldausschließungsgrund handelt. Der Streit wird wesentlich bei der Frage nach der Strafbarkeit des nicht im

---

1) D.J.Z. 1916, S. 103.

2) Z. f. Str. W. 38, S. 186.

3) Vgl. v. Hippel, D. Strafr. Ztg. a. a. O., S. 23; L.Z. a. a. O., S. 697 ff.; Freudenthal, Z. f. Str. W. 39, S. 232; Meyer, Z. f. Str.W. 38, S. 299 ff.; D. Strafr. Ztg. 1917, S. 182; Kronecker, D. Str. Ztg. 5, S. 30; Goldschmidt, J. W. 1917, S. 183 ff.; Schäfer, L. Z. 1917, S. 425 ff.; Lobe, L. Z. 1917, S. 225; Recht u. Wirtschaft 1917, S. 57; Z. f. Strafr. W. 1917, S. 343, 360; Binding, L.Z. 1917, S. 297; R.G. Bd. 53, S. 81.

Rechtsirrtum befindlichen Anstifters oder Teilnehmers. Wenn man mit der herrschenden Meinung das Vorliegen einer strafbaren Haupttat wegen mangelnden Vorsatzes verneint, so kann der Anstifter nur als mittelbarer Täter bestraft werden. Der Gehilfe muß wegen Fehlens einer vorsätzlichen Haupttat freigesprochen werden. Verfehlt ist es, aus dem prozessualen Gewande der V.O. herleiten zu wollen, daß der Gesetzgeber nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund habe schaffen wollen.

Der Beweis, daß der Irrtum verschuldet ist, muß vom Gericht dem Täter geführt werden. Ist dies nicht möglich, so hat Freisprechung zu erfolgen[1]). Die V.O. geht damit über den Entwurf hinaus, da sie von dem Erfordernis der Nachweislichkeit absieht. Weiter setzt die V.O. an die Stelle des Begriffes „entschuldbarer Irrtum" den klareren Begriff „unverschuldeter Irrtum"[2]).

Da die V.O. nur bei unverschuldetem Irrtum Straffreiheit eintreten läßt, so ist der fahrlässige Rechtsirrtum unbeachtlich, und zwar stehen sich auf Grund der durch die V.O. gegebenen Regelung strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Rechtsirrtum gleich[3]). Da bei den meisten Kriegsvergehen auf der Schuldseite Fahrlässigkeit genügt, so wird diese Frage selten erhebliche Bedeutung haben.

Der Bundesrat konnte und wollte mit dieser V.O. nur da eingreifen, wo er infolge des § 3 Ermächt. Ges. zuständig war. Infolgedessen kann man nicht, wie Binding vorschlägt, diese V.O. analog auf die gemäß § 9b Belag. Zust. Ges. erlassenen Verordnungen anwenden. Es besteht hierfür wohl auch kaum ein Bedürfnis, da ja das R.G. einen Irrtum über diese Verordnungen dem Tatirrtum gleichstellt. Ebensowenig kann man aber auch mit Schäfer folgern, daß der Strafrechtsirrtum nach dem Willen des Gesetzgebers in anderen Fällen nicht berücksichtigt werden darf.

§ 4. Strafensystem.

1. Lag eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 9b erlassene Verordnung des Militärbefehlshabers vor, so konnte nach der

---

1) So auch v. Hippel; a. A. Goldschmidt, der dem Täter die Beweislast aufbürdet, da er hier ein Verwalt. Strafrecht annimmt; ebenso Schäfer a. a. O.

2) v. Hippel, D. Strafr. Ztg. a. a. O. führt dazu aus: „Vor allen Dingen ist es unerfreulich, daß der Entwurf anstelle des fahrlässigen und schuldlosen Irrtums den neuen Begriff „entschuldbaren Irrtum" gesetzt hat. Was soll das heißen? Das bleibt ganz unsicher. Mir scheint, daß schuldloser Irrtum entschuldbar ist, ist selbstverständlich. Soll das Wort einen selbständigen Sinn haben, so muß es notwendig die Fälle leichter Fahrlässigkeit treffen wollen. Damit würde nun in das Strafrecht — überdies in ganz unbestimmter Abgrenzung — der bisher unbekannte Unterschied zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit eingeführt werden. Eine recht bedenkliche und schwierige Komplikation, für die bisher keinerlei Bedürfnis hervortrat".

3) So auch v. Hippel, L.Z. a. a. O.; a. A. Goldschmidt, a. a. O., Schäfer, a. a. O.; Lobe a. a. O., die es bei der Trennung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum belassen.

ursprünglichen Fassung des Gesetzes nur auf eine Gefängnisstrafe erkannt werden. Es stand allerdings nichts im Wege, daß der Militärbefehlshaber, da die vollziehende Gewalt gemäß § 4 Belag. Zust. Ges. auf ihn übergegangen war, auf Grund der bestehenden Gesetze Verordnungen erließ oder die Zivilbehörden, insbesondere die Polizeibehörden, zum Erlaß der erforderlichen Verordnungen anhielt. Von dieser Befugnis wurde aber selten Gebrauch gemacht. In den meisten Fällen wurde vielmehr der andere Weg gewählt, da bei dem weiten Spielraume, den der Begriff „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" ließ, die Gefahr gering war, daß die Gerichte eine derartige V.O. für ungültig erklärten. Setzte der Militärbefehlshaber in diesen Verordnungen eine andere Strafe als die durch § 9 b vorgeschriebene Gefängnisstrafe von einem Jahre fest, so waren diese V.O. gesetzwidrig und daher ungültig[1]).

Das dem Militärbefehlshaber eingeräumte Recht erwies sich als ein Danaergeschenk. Wegen Bagatellsachen mußten unbescholtene Bürger ins Gefängnis wandern. Dabei brauchten sie noch nicht einmal vorsätzlich den Verordnungen zuwidergehandelt zu haben, da für die meisten dieser V.O. auf der Schuldseite nur Fahrlässigkeit gefordert wurde. Auf die Dauer mußte unter einer derartigen Rechtsprechung das Rechtsbewußtsein des Volkes Schaden nehmen. Gewiß, die Gefängnisstrafe ist nach den Strafgesetzen nicht entehrend, aber sie wird vom Volk als entehrend empfunden, und darauf beruht gerade die prävenierende Kraft. Mißbraucht man die Gefängnisstrafe durch derartige Massenexperimente, so wird diese Waffe stumpf. Deswegen war auch schon vor dem Kriege in der Rechtsprechung — wie v. Hippel[2]) in einer interessanten Statistik nachweist — deutlich das Bestreben bemerkbar, die kurzfristigen Freiheitsstrafen nach Möglichkeit einzuschränken. Die Strafdrohung des § 9 b bedeutete daher für unser Volk geradezu ein nationales Unglück und als solches wurde es auch von namhaften Schriftstellern gekennzeichnet. So sagt v. Hippel: „Wie ein giftiger Meltau auf schöne Blüten, so fällt jetzt auf diese Entwicklung die veraltete Strafdrohnng des § 9 b preuß. Belag. Zust. Ges.".

Im Reichstag wurde im August 1915 von Schiffer und Gen. ein Antrag auf Abänderung dieser Bestimmung eingebracht. Dieser Antrag wurde am 27. Aug. 1915 in zwei Lesungen durchberaten und angenommen. Der Reichstag vertagte sich aber dann bis zum November. Der Bundesrat verhielt sich gegenüber der Forderung, auf Grund des § 3 Ermächtig. Ges. Änderung zu schaffen, ablehnend. Im November wurde in Bayern eine Novelle zum Art. 4 Nr. 2 bayr. Kriegszustandsgesetz eingebracht, die im wesentlichen mit dem Antrag Schiffer übereinstimmte. Im Reiche wurde endlich am 11. Dezember

---

1) R.G. v. 9. Nov. 1915 4 D 620/15; R.G. v. 29. Sept. 1915, D.J.Z. 1916, S. 134; ebenso Ebermayer, Die Strafdrohung des § 9 b preuß. Bel. Zust. Ges., L.Z. 1915, S. 806 ff.

2) v. Hippel, L.Z. 9, S. 1057 ff.

1915 der Antrag Schiffer Gesetz. Dieses lautet: „Bei Zuwiderhandlung gegen § 9b des Belagerungszust. Ges. kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist, bei Vorliegen mildernder Umstände, auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden“ [1]). Dieses Gesetz bedeutet für die kurzfristigen Freiheitsstrafen die Bankerotterklärung. Die Erfahrungen der Kriegszeit dürfen nicht vergebens gemacht sein, sondern müssen bei einer künftigen Reform des Strafrechts berücksichtigt werden.

2. In den Strafgesetzen der Friedenszeit sind nur wenige Strafdrohungen vorhanden, die hohe Geldstrafen zulassen. Hierin ist im Kriege eine grundlegende Umgestaltung eingetreten. Das Höchstmaß erreichen die Verordnungen gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 und die V.O. gegen die Preistreiberei vom 8. Mai 1918, die bei dem Rückfallsdelikt eine Geldstrafe bis zu 500000 Mk. zulassen. In anderen V.O. werden neben Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten Geldstrafen bis zu 15000 Mk.[2]) oder Geldstrafen bis zu 10000 Mk. angedroht[3]). Beide Geldstrafen kommen aber auch neben einer Gefängnisstrafe von einem Jahre vor[4]), während sich neben einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten auch Geldstrafen von 1000 oder 1500 Mk. finden[5]).

Nur selten ist die Geldstrafe nach dem Werte des Gegenstandes, in Bezug auf welchen die strafbare Handlung begangen ist, bemessen. Beispiele dieser Art sind die Bekanntmachungen betr. Einfuhr und Durchfuhr von Gold und betr. den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, in denen die Geldstrafen auf den doppelten Wert des Gegenstandes, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, abgestellt sind. Ebenso findet sich auch nur in wenigen V.O. Geldstrafe allein angedroht[6]).

3. Die strafrechtlichen Bestimmungen[7]) über die Wirkung von Strafen auf die Heeresfähigkeit sind durch das Gesetz vom 1. August 1918 mit der Ausführungs-V.O. vom 20. VIII. 1918 geändert. Die Geltung dieses Gesetzes wurde auf den Weltkrieg beschränkt. Es bestimmt, daß Wehrpflichtige, die infolge eines strafgerichtlichen Ur-

---

1) Vgl. außer v. Hippel noch Koffka, D.J.Z. 1915, S. 956; Friedemann, Die lex Schiffer und ihre Anwendung, D. Strafr. Ztg. 1915, S. 510ff.; Lilienthal, D.J.Z. 1916, S. 24.

2) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Strick-, Wirk- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916, V.O. über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. Nov. 1916.

3) Vgl. V.O. über Wein vom 30. Aug. 1917; V.O. über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917; über Leinen vom 14. Sept. 1916 / 15. Juli 1917.

4) Vgl. einerseits V.O. über künstliche Düngemittel vom 3. Juli 1918, andererseits Bekanntmachung betr. Zigaretten-Tabak vom 20. Oktober 1917; V.O. über Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 u. a.

5) Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dez. 1915; über Tabakkennzeichnung vom 18. Juli 1918.

6) Bekanntmachung betr. Erhebung von Trocknungseinrichtungen vom 7. Dez. 1916.

7) §§ 31, 34 Str.G.B.; § 42 Mil.Str.G.B.; § 18 R.Mil.G.; § 18 Wehr-Ordnung.

teils zum Dienste im Heere oder in der Marine unfähig sind, zu militärischem Arbeitsdienst in besonderen Verbänden herangezogen werden können. Der Zweck des Gesetzes war, diese Leute unschädlich zu machen und zur Arbeit im Interesse der Allgemeinheit zu zwingen. Aus diesem Zweckgedanken heraus macht die Ausführungs-V.O. unter 2b eine berechtigte Ausnahme für diejenigen, die seit längerer Zeit ein geregeltes Leben führen und nutzbringende Arbeit verrichten. Unter den heutigen Verhältnissen kommt der V.O. keine wesentliche Bedeutung mehr zu, da die allgemeine Wehrpflicht durch die Revolution beseitigt ist.

4. Das Strafvollzugsverfahren hat bisher noch keine Regelung durch Reichsgesetz erfahren. Das Str.G.B. enthält in dieser Hinsicht nur wenige Vorschriften. Unter diesen sind die §§ 15, 16 Str.G.B. durch die Bundesrats-V.O. vom 4. März 1915 und 17. März 1916 geändert. Während des Krieges wurde hiernach die Beschäftigung Strafgefangener außerhalb der Anstalt ohne Absonderung von den freien Arbeitern für zulässig erklärt.

5. In Preußen wurde im Strafvollzugsverfahren ein wesentlicher Fortschritt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1917 mit gemeinschaftlicher Ausführungs-V.O. des Justizministers und des Ministers des Innern erzielt. Sämtliche Gefängnisse und Zuchthäuser mit Ausnahme der Polizeigefängnisse wurden hierdurch dem Justizminister unterstellt. Bisher unterstanden nach der Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 dem Minister des Innern sämtliche Zuchthäuser und 23 größere Gefängnisse, außerdem noch 43 kleinere Gefängnisse der Rheinprovinz, dem Justizminister dagegen insgesamt 1065 Gefängnisse, unter denen sich eine große Anzahl kleinerer Getängnisse befand [1]). Wie aus einer Mitteilung in der Norddeutsch. Allg. Zeitg.[2]) hervorgeht, war für die Unterstellung unter den Justizminister ausschlaggebend, daß die Untersuchungsgefängnisse wegen der von dem Richter für die Untersuchungshaft zu treffenden Anordnungen in den Händen der Justiz bleiben mußten und daß eine Anzahl Gefängnisse mit dem Gerichtsgebäude verbunden sind. So ist endlich der Dualismus des Strafvollzuges beseitigt und eine engere Verbindung zwischen Strafrechtsprechung und Strafvollstreckung hergestellt. Wie die Zwangsvollstreckung zum Zivilprozeß, so gehört die Strafvollstreckung zum Strafprozeß. Zwischen beiden besteht ein inniger Zusammenhang. Daher ist auch begrifflich die Strafvollstreckung Sache der Justiz und nicht der Verwaltung [3]). Deswegen bleibt aber mit Recht für die Polizeigefängnisse auch die Zuständigkeit des Ministers des Innern bestehen. Zur Strafverbüßung dürfen sie allerdings selbst dann nicht, wenn die Strafe auf einer Strafverfügung des § 453 Str.P.O. beruht, benutzt werden.

---

1) Vgl. v. Hippel, Z. f. Str. W., Bd. 39, S. 462 ff.; Hasse, D. Str. Zeitg. 1918, S. 10.

2) Vgl. Nr. 22 vom 12. I. 1918.

3) So außer den bereits zit. Schriftstellern noch Göbel, D. Strafr. Ztg. 4, S. 323 ff., sowie v. Hippel, Aschaffenburgs Monatsschr. 7, S. 40 ff.

§ 5. Das Gnadenrecht der Kriegszeit.

1. Gnade ist ein Verzicht des Inhabers des Gnadenrechts auf das, was rechtens ist. Gnade ist in verschiedenen Formen möglich. Entweder kann das Strafverfahren niedergeschlagen oder die Strafe erlassen oder die Wirkungen einer Strafe beseitigt werden. Dieser Inhalt wohnt auch den Amnestien der Kriegszeit inne. Vor der Revolution lag das Gnadenrecht, außer wenn die Gerichte des Reiches in I. Instanz zuständig waren, in den Händen der einzelnen Bundesfürsten, die dieses Recht nach Maßgabe der einzelnen Landesgesetze ausüben konnten. In Preußen hatte der König gemäß Art. 49 preuß. Verfassungsurkunde das unbeschränkte Gnadenrecht. Nur für den Fall machte Art. 49, Abs. 3 preuß. Verfassungsurk. eine Einschränkung, daß das Verfahren bereits eingeleitet ist, da alsdann die Niederschlagung nur durch Gesetz erfolgen konnte. Das Gesetz vom 4. April 1915 erweitert in dieser Hinsicht die Befugnisse des Königs dahin, daß er Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer wegen Handlungen, die vor der Einberufung zu den Fahnen begangen sind, auch dann im Wege der Gnade niederschlagen kann, wenn das Verfahren bereits eingeleitet ist. Im Reiche hatte der Kaiser überhaupt nicht das Recht zur Niederschlagung. Dieses wurde ihm erst in gewissen Grenzen durch das Gesetz vom 18. Juli 1918 gegeben, nach dem der Kaiser, soweit ihm sonst das Gnadenrecht zusteht, Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer niederschlagen kann. Nach der Revolution erließ der Rat der Volksbeauftragten die Reichsamnestie-V.O. Von verschiedenen Seiten[1]) wurde die Kompetenz des Rates der Volksbeauftragten bestritten. Überwiegend wurde aber doch wohl in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt, daß der Rat der Volsbeauftragten im Wege der Kompetenzkompetenz diese Befugnis, die bisher dem Landesrecht vorbehalten war, an sich ziehen konnte[2]).

2. Der erste Gnadenerlaß des Königs von Preußen erging am 1. Aug. 1914[3]) und hatte folgenden Wortlaut: „Ich will allen Personen des aktiven Heeres, der Schutztruppe vom Feldwebel (Wachtmeister oder Deckoffizier) abwärts und allen unteren Militärbeamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht, die gegen sie vom Militärbefehlshaber oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents, vom Gouvernementsgericht Ulm sowie von preußischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden verhängten Geld- und Freiheitsstrafen bezw. den noch nicht vollstreckten Teil derselben in Gnaden erlassen, sofern a) die lediglich wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen ihnen auferlegten Strafen insgesamt fünf Jahre, b) die lediglich wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen ihnen an erster Stelle und anstelle von Geldstrafen auferlegten Freiheitsstrafen insgesamt ein

1) Vgl. Sänger, Recht u. Wirtschaft 1919, S. 21.
2) Vgl. Alsberg, Vorbem. zur Reichsamnestie-V.O.
3) Vgl. dazu die allg. Verfüg. d. Justizministers v. 2. Aug. 1914.

Jahr, c) bei dem Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verfehlungen, die wegen letzterer verhängten oder in Ansatz gebrachten Freiheitsstrafen ein Jahr, die Freiheitsstrafen insgesamt fünf Jahr nicht übersteigen. Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch diejenigen Personen sein, 1. welche unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen, 2. welche wegen eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind, auch wenn auf die Ehrenstrafe nicht erkannt ist, 3. welche während der Strafverbüßung, sofern diese bereits begonnen hat oder während einer vorausgegangenen Untersuchungshaft sich schlecht geführt haben. Auf Personen des Beurlaubtenstandes vom Feldwebel abwärts findet vorstehende Ordre entsprechende Anwendung, sofern sie aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung einberufen werden und zur Einstellung gelangen. Ich beauftrage Sie, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung des Erlasses Sorge zu tragen". Dieser Erlaß wurde später auf die Landsturmpflichtigen ausgedehnt [1]). Gegenüber der gesamten Bevölkerung wurde angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe durch den Erlaß vom 4. Aug. 1914 — allerdings in beschränkterem Maße als gegenüber den Kriegsteilnehmern — Gnade geübt. Bei allen diesen vorstehend erwähnten Erlassen handelt es sich nur um einen Erlaß der Strafe. Die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer erfolgte während des Krieges zum ersten Male durch den Staat Hamburg [2]). In Preußen geschah dieses zunächst in dem Erlaß vom 27. Januar 1915, soweit damals dem Könige dieses gestattet war. Nachdem seine Befugnis durch das Gesetz vom 4. April 1915 erweitert war, wurden auch bereits anhängige Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer niedergeschlagen.

Niederschlagung und Straferlaß sind dann alljährlich in den Allerhöchsten Erlassen vom 27. Jan. des betr. Jahres geregelt. Für die Hilfsdienstpflichtigen erging aus Anlaß des Inkrafttretens des Hilfsdienstgesetzes ein besonderer Gnadenerlaß.

Die Niederschlagung erstreckt sich auf Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer wegen Übertretung, Vergehen mit Ausnahme des Verrates militärischer Geheimnisse und einzelner Verbrechen, soweit diese vor der Einberufung zu den Fahnen begangen sind.

Straferlaß wird den Kriegsteilnehmern bezüglich der gegen sie wegen einer vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen strafbaren Handlung durch Urteil oder Strafbefehl eines preußischen Zivilgerichts einschl. der auf Grund des Gesetzes über den Belag.-Zustand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte oder durch Strafverfügung einer preuß. Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer preuß. Verwaltungsbehörde rechtskräftig erkannten Strafen gewährt, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur aus Verweis oder Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahre einschl., allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht.

---

1) Vgl. Allg. Verfügung d. preuß. Justizministers vom 19. Aug. 1914.
2) Vgl. Gesetz vom 4. Sept. 1914.

Die Wirkung der Niederschlagung und des Straferlasses tritt im Regelfalle erst dann endgültig ein, wenn der Täter aufhört Kriegsteilnehmer zu sein. In dem Erlasse vom 27. Jan. 1916 ist diese Bedingung dahin gefaßt, daß nicht der Täter durch militärgerichtliches Urteil mit Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder mit Dienstentlassung bestraft ist oder bestraft werden wird oder, wenn er keine Person des Soldatenstandes ist, mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird. Der Erlaß vom 27. Jan. 1917 hat dagegen die ganz allgemeine Bestimmung, daß die Niederschlagung und der Straferlaß nur unter der Bedingung erfolgt, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird.

Außerdem ist durch militärische Gnadenerweise auf die Strafvollstreckung der gegen Militärpersonen des aktiven Heeres von Militärbehörden verhängten Disziplinarstrafen und vom Militärgericht erkannten Geld- und Freiheitsstrafen verzichtet, sofern die Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

In ähnlicher Weise wie in Preußen wurde das Gnadenrecht auch in den übrigen Bundesstaaten ausgeübt. Einige Besonderheiten der einzelnen Bundesstaaten seien hervorgehoben.

Außer den Amnestien für Kriegsteilnehmer erging in Bayern am 25. Aug. 1917[1]) eine Amnestie für die Frauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, die die Geldstrafen bis zu 100 Mk. und die Freiheitsstrafen bis zu 2 Wochen erläßt.

Sachsen[2]) nimmt bei seinen Amnestien die Vergehen gegen die Vorschriften, die nach dem 31. Juli 1914 verkündet sind, und die Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, sowie die von einem Beamten, einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Offizier verübten Vergehen aus. Mit dieser Beschränkung erläßt Sachsen in den oben erwähnten Amnestien auch den Frauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, die gegen diese vor oder während der Teilnahme ihrer Ehemänner am Weltkriege erkannten Geldstrafen bis zu 100 Mk. sowie Haft- und Gefängnisstrafen bis zu einem Monat.

Baden schließt in dem Niederschlagungserlasse vom 7. Juli 1917[3]) die Vergehen gegen § 6 Höchstpreis-Gesetz, § 5 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung, § 11 der V.O. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels von dieser Rechtswohltat aus[4]).

3. Mit der Straflöschung beschäftigen sich ebenfalls eine Anzahl V.O., die in Preußen alljährlich am 27. Jan. ergingen. So lautet der preuß. Erlaß vom 27. Jan. 1918: „Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht

1) Vgl. Justizministerialblatt, S. 77.
2) Vgl. z. B. Erlaß vom 25. Mai 1916, Justizministerialbl., S. 33; Erlaß vom 25. Mai 1917, Justizministerialbl., S. 45.
3) Justizministerialbl. vom 7. Juli 1917.
4) Vgl. zu dieser Frage K. Meyer, Z. f. Str. W. 38, 652.

gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Jan. 1908 einschl. von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preuß. Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preuß. Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn 1) der Bestrafte keine andere Strafe erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschl. oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschl. oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, 2) gegen den Bestraften nach dem 27. Jan. 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.“ Die Ausführungsvorschrift des Justizministers ordnet hierzu an, daß die Anwendbarkeit der Löschungsamnestie nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß innerhalb der zehnjährigen Frist eine Verurteilung erfolgt ist, die nach § 2, Abs. 2 und 3 der V.O. über Strafregister in der Fassung des Beschlusses des Bundesrats vom 6. Sept. 1917 nicht mehr eingetragen wird. Nach diesem Beschlusse und der Bundesrats-V.O. über die Strafregister vom 16. Mai 1918 sollen Verweise und Geldstrafen bis zu 50 Mk. nicht mehr zum Strafregister mitgeteilt werden. Die Bundesstaaten werden ermächtigt, Vermerke über Strafen in den eben bezeichneten Grenzen aus dem Strafregister zu entfernen. Von dieser Ermächtigung haben fast alle Bundesstaaten Gebrauch gemacht. In dieser Bundesrats-V.O. ist ferner im § 21 bestimmt, daß nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Verurteilung, sofern über eine Person im Register keine andere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft je bis zu einem Jahre einschl. oder Arrest oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen vermerkt ist, nur noch den Gerichten und den Staatsanwaltschaften sowie den höheren Verwaltungsbehörden auf ihr ausdrückliches Verlangen Auskunft zu geben ist. Damit wird im wesentlichen dasselbe erreicht wie durch die Löschungsamnestien, da nach § 22 der zit. V.O. über die gelöschten Strafen in gleichem Umfange Auskunft erteilt werden soll. Auch nach dem bisherigen Rechtszustande war bei Löschung die Mitteilung an dieselben Behörden wie nach §§ 21, 22 der zit. V.O. gemäß § 17b der Bundesrats-V.O. vom 17. April 1913 und der allg. Verfügung vom 7. Juni 1913 zulässig.

Die Löschungen im Strafregister tilgen die Strafe nicht, sie bedeuten nur, daß diese Strafen in den Auskünften aus dem Strafregister nicht zu erwähnen sind, es sei denn, daß es sich um die Gerichte, die Behörden der Staatsanwaltschaft sowie die höheren Verwaltungsbehörden handelt. In der Begründung zum Deutschen Vorentwurf wird deswegen auch ausdrücklich gesagt, daß die gelöschten Strafen bei der Entscheidung über die Schuldfrage, bei der Strafzumessung und auch bei den Rückfallsdelikten verwertet werden können[1]). Zu demselben Schluß kommt auch das R.G.[2]). Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzes läßt dagegen nach den Mitteilungen Eber-

1) Begründ. z. Vorentwurf I, S. 177.
2) R.G. vom 14. Nov. 1916. J.W. 1917, S. 173.

meyers eine Tilgung der Strafe eintreten, da bei eingetretener Rehabilitation die Tatsache der erfolgten Verurteilung als nicht geschehen angesehen werden soll.

Hamburg hat in den Bekanntmachungen vom 26. Jan. 1916 und 26. Jan. 1917 sich den Widerruf der Löschung vorbehalten, falls der Verurteilte nach dem 27. Jan. 1916 bezw. 1917 wiederum wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird. Diesen Widerruf bezeichnet Klee[1]) und ebenso v. Liszt[2]) als dem innersten Wesen der Gnade widersprechend. Demgegenüber kann nach Roffhack[3]) auch die Löschung grundsätzlich an eine auflösende Bedingung geknüpft werden, da das Begnadigungsrecht frei und unbeschränkt ist.

Ein Akt wirklicher Rehabilitation, wenn auch nur in einer Richtung, findet sich in der gemeinschaftlichen Verfügung des preuß. Ministers der Justiz und des Innern sowie des Kriegsministers vom 25. Dez. 1916[4]). Es sollte hiernach geprüft werden, welchen Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung heeresunfähig geworden sind, die Heeresfähigkeit im Wege der Gnade wieder verliehen werden kann. Voraussetzung der Prüfung war, daß die betr. Personen sich freiwillig zum Heeresdienst meldeten, daß sie im wehrpflichtigen Alter standen und kriegsverwendungsfähig waren. Sie durften ferner nur einmal zu einer Strafe verurteilt sein, die die Heeresunfähigkeit zur Folge hat. Auch durften bei der Tat nicht die Merkmale der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit vorliegen. Schließlich mußte der Täter das Bestreben gezeigt haben, die Schuld durch gute Führung zu sühnen.

4. Nach der Kabinettsordre vom 23. Okt. 1895[5]) war der Justizminister ermächtigt, denjenigen Personen — unter vorzugsweiser Berücksichtigung der zu keiner höheren Freiheitsstrafe als zu sechs Monaten Gefängnis verurteilten Jugendlichen — für die bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen war, nach seinem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen. Durch die Kabinettsordre vom 6. Nov. 1912 wurden auch die Oberstaatsanwälte zur Strafaussetzung ermächtigt, soweit es sich bei Jugendlichen um Strafen bis zu einem Monat und bei Erwachsenen — bei diesen aber nur unter der Voraussetzung, daß sie noch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren — um Freiheitsstrafen bis zu einer Woche handelt. Auf Grund der Angaben der statistischen Korrespondenz wurden im Jahre 1913 in 17568 Fällen, im Jahre 1914 in 14588 Fällen, im Jahre 1915 in 17183 Fällen die Strafe ausgesetzt. Um das Justizministerium zu entlasten und um Schreibwerk zu ersparen, erging während des Krieges am 9. März 1917 eine Kabinettsordre folgenden Inhalts: „Auf Ihren Bericht vom März d. J. genehmige ich in Erweiterung meiner Erlasse

1) D. Strafr. Ztg. 1916, S. 217 ff.
2) J.W. 1917, S. 321.
3) D. Strafr. Ztg. 1917, S. 66.
4) Justizminist. Bl., S. 346.
5) Justizminist. Bl., S. 348.

vom 23. Okt. 1895 und 6. Nov. 1912, daß die Oberstaatsanwälte und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten ermächtigt werden sollen, solchen Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verurteilt sind und soweit sie zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens Freiheitsstrafen verbüßt haben, bedingte Strafaussetzung zu gewähren, wenn auch das erkennende Gericht sich für Strafaussetzung ausgesprochen hat.“ Nach der hierzu ergangenen allgemeinen Verfügung vom 14. März 1917 soll in amts- und landgerichtlichen Sachen die Strafvollstreckung dann ausgesetzt werden, wenn die Verfehlung nicht durch Verdorbenheit oder verbrecherische Neigung, sondern durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt ist. Die Bewährungsfrist beträgt 2 bezw. 3 Jahre. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gericht und Strafvollstreckungsbehörde ist der Erste Staatsanwalt unzuständig, er muß die Sache alsdann an den Oberstaatsanwalt abgeben. Der Oberstaatsanwalt kann nur dann die Entscheidung treffen, wenn er den Standpunkt des Ersten Staatsanwalts nicht teilt, sonst hat er die Entscheidung des Justizministers einzuholen. Bei schlechter Führung innerhalb der Bewährungsfrist ist der Erste Staatsanwalt selbst dann zum Widerruf berechtigt, wenn von ihm die Strafe nicht ausgesetzt ist, soweit die Strafe oder der Rest der Strafe sechs Monate nicht übersteigt. Außer diesen Bestimmungen sind in der allgemeinen Verfügung noch umfangreiche Einzelvorschriften enthalten, auf die verwiesen wird.

5. Endlich bedürfen noch die Reichsamnestie-V.O. des Rates der Volksbeauftragten vom 12. Nov. und 3. Dez. und vom 7. Dez. 1918 der Erörterung.

a) Die politische Amnestie ist im Aufruf an das deutsche Volk vom 12. Nov. 1918 enthalten, und zwar heißt es in Nr. 6 dieses Aufrufes: „Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren sind niederzuschlagen“. Die allgemeine Verfügung des preuß. Justizministers vom 26. Nov. 1918 gibt eine Auslegung für den Begriff „politische Straftaten“. „Unter politischen Straftaten sind alle Straftaten zu verstehen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange mit Kämpfen um die staatlich-soziale oder wirtschaftliche Ordnung begangen sind, ohne Rücksicht darauf, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten die Strafe zu verhängen ist oder zu verhängen sein würde. Nicht einbegriffen sind Straftaten, bei denen der Täter lediglich aus eigennützigen Beweggründen gehandelt hat. Fälle des sog. Personenschmuggels und der Niederlegung der Arbeit in kriegswichtigen Betrieben werden unter allen Umständen von der Straffreiheit getroffen.“ Die Amnestie beschränkt sich also nicht auf gewisse objektiv politische Delikte, sondern bestimmt den Begriff nach subjektiven Momenten.

b) Die Amnestie vom 3. Dez. 1918 erstreckt ihre Wirkung auf die gesamte Bevölkerung des deutschen Reiches. Nach § 1, Abs. 1 sind alle vor dem 9. Nov. 1918 begangenen Straftaten, die mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe allein oder in Ver-

bindung miteinander oder mit Nebenstrafen bedroht sind, niederzuschlagen. Während danach die angedrohte Strafe maßgebend ist, stellt § 1, Abs. 2 auf die zu erwartende Strafe ab. § 1, Abs. 2 verlangt, daß der Täter aus Not, aus Unerfahrenheit oder infolge von Verführung gehandelt hat und daß keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis oder Geldstrafe, deren Höhe nicht begrenzt ist, zu erwarten ist. Die Rechtswohltat bleibt gegenüber demjenigen, der durch die Straftat einen Gewinn erstrebt hat, außer Anwendung. Diesen Gewinn muß der Täter für sich, nicht für einen andern erstreben, da nach dem Sprachgebrauch des Str.G.B., wenn die Absicht der Gewinnerzielung für einen andern einbegriffen werden soll, dieses ausdrücklich hervorgehoben wird[1]). Nach § 1, Abs. 4 soll Straffreiheit auch dann eintreten, wenn eine Untersuchung noch nicht eingeleitet ist[2]), und zwar muß die Niederschlagung in allen Fällen von Amts wegen geschehen. § 2 handelt von dem Erlaß rechtskräftig erkannter Strafen und der binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der V.O. rechtskräftig werdenden Strafen. Die Frist von 2 Wochen ist durch V.O. vom 21. Dezember bis zum 10. Januar 1919 verlängert worden. Der Straferlaß bezieht sich auf die Strafen, die nicht schwerer sind als Gefängnis- oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 3000 Mk. allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen. Da das Höchstmaß der Haftstrafe sechs Wochen ist, so fällt diese, obwohl sie nicht erwähnt ist, ebenfalls unter den Erlaß. Gemäß § 3, Abs. 1 wird denjenigen, die insgesamt zwar eine schwerere Strafe als in § 2 vorgesehen, aber keine höhere Reststrafe als ein Jahr zu verbüßen haben, bedingter Straferlaß gewährt. Der Erlaß ist dahin bedingt, daß die Verurteilten nicht binnen drei Jahren wegen eines nach dem 15. Dez. 1918 begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt werden. Geldstrafen werden nach dieser Vorschrift nicht erlassen[3]). Wenn ferner die Erwartung gerechtfertigt ist, daß die Verurteilten die Freiheit nicht zu neuen Straftaten mißbrauchen, so kann unter der gleichen Bedingung wie nach § 3, Abs. 1 auch denjenigen, die noch eine längere Freiheitsstrafe als ein Jahr zu verbüßen haben, gemäß § 3, Abs. 2 die Strafe erlassen werden. Im Zweifelsfalle entscheidet über die eben genannte Voraussetzung die Landesjustizverwaltung[4]). Bei den Kriegswuchervergehen tritt in einschränkender Weise gegenüber §§ 2 und 3 nur dann Straferlaß ein, wenn es sich um Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafen bis zu 600 Mk. handelt. Eine Löschung der Strafen im Strafregister findet nur dann statt, wenn die Strafen in vollem Umfange erlassen sind. Demnach sind die Strafen ausgeschlossen, die schon teilweise verbüßt sind.

c) Unter dem 7. Dez. 1918 erging dann noch eine V.O. über eine

1) Vgl. z. B. §§ 253, 263 Str.G.B.
2) Vgl. allg. Verfüg. vom 3. Dez. 1918 unter I, 6.
3) Vgl. Alsberg, Komm. z. d. Reichsamnestieges., S. 20.
4) Vgl. die zit. allg. Verfüg. II, 8.

Amnestie für Militärpersonen. In weitgehendstem Maße wird denjenigen Personen, die vor dem 12. Dez. zum aktiven Heer oder zur aktiven Marine oder zur Schutztruppe gehört haben oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis beim kriegführenden Heere oder bei der Marine befunden haben, Gnade erwiesen. Unter diese militärische Amnestie fallen zweifellos nur diejenigen Personen, die während des Krieges in einem derartigen Verhältnis gestanden haben. Die Worte „während des Krieges" müssen in sinngemäßer Auslegung der V.O. hinzugefügt werden. Nach der Meinung Alsbergs sollen unter diesen Gnadenerlaß nur die vor oder während der militärischen Dienstleistung begangenen Straftaten fallen[1]). Demgegenüber erklärte die Reichsregierung unter dem 29. Jan. 1919, daß man die Worte so verstehen müsse, wie sie in der V.O. ständen. Die Niederschlagung erstreckt sich auf sämtliche Übertretungen und Vergehen — mit Ausnahme des Verrates militärischer Geheimnisse — und auf einige Verbrechen. Der Straferlaß ist ebenfalls für die Kriegsteilnehmer gegenüber der V.O. vom 3. Dez. 1918 ausgedehnt. Niederschlagung und Straferlaß sind aber bei Fahnenflucht und Feigheit noch an besondere Bedingungen geknüpft. Zur Anwendung dieser V.O. ist ferner erforderlich, daß der Täter nicht mit Rücksicht auf eine Straftat aus dem aktiven Heere, der aktiven Marine oder der Schutztruppe oder aus dem Dienst- oder Vertragsverhältnis entfernt ist, es sei denn, daß die in § 4, Satz 2 gemachten Ausnahmen vorliegen. Mit dieser V.O. schließen die allgemeinen Gnadenerlasse der Kriegszeit.

§ 6. Die Berücksichtigung der Jugendlichen im Kriegsstrafrecht.

1. Während des Krieges hat die Verwahrlosung der Jugend erheblich zugenommen. Der Grund ist in dem Fehlen der genügenden Aufsicht, in dem übermäßigen Verdienst und wohl auch in dem Niedergang der allgemeinen Moral zu finden. Das Reich hat sich eines gesetzgeberischen Eingriffes auf diesem Gebiete enthalten. Dagegen suchten die kommandierenden Generale durch auf Grund des § 9 b erlassene V.O. auf die Jugendlichen einzuwirken.

2. In einer Reihe von Korpsbezirken wurde für die Jugendlichen ein Sparzwang eingeführt. So erließ der Oberstkommandierende in den Marken am 3. April 1916 eine V.O. folgenden Inhalts: „Den Personen unter 18 Jahren dürfen an Arbeitslohn in der Woche nicht mehr als 18 Mark und $^1/_3$ des Mehrbetrages ausgezahlt werden. Der überschiessende Verdienst muß binnen fünf Tagen von dem Arbeitgeber bei einer öffentlichen Kasse auf ein Sparbuch des Jugendlichen, das die Kasse zu verwalten und zu verwahren hat, eingezahlt werden. Über den eingezahlten Betrag erhält der Jugendliche eine Bescheinigung. Eine Verfügung ist während des Krieges nur mit Einwilligung

1) So auch Amtsgerichtsrat Kade, Recht, Jan. 1919.

des Gemeindevorstandes möglich. Diese Einwilligung darf nur dann erteilt werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen liegt oder durch moralische Unterhaltungspflichten geboten erscheint. Bei Zuwiderhandlung des Arbeitgebers tritt Bestrafung nach § 9b Bel.Zust.Ges. ein. Über die Wirkung dieser Erlasse bestanden große Meinungsverschiedenheiten. So betonte z. B. auf der Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen vom 12.—14. April 1917 Magistratsrat Schönberger die guten Erfolge des Sparzwanges in Berlin. Einen anderen Standpunkt vertrat der Gewerkschaftssekretär Wissel, der der Ansicht war, daß die Sparguthaben unter 50 Mk. kaum der darauf verwendeten Mühe lohnen und daß in den Kriegszeiten die Teurungszulagen nicht gewährt würden, um Ersparnisse zu machen. Insoweit herrschte allerdings allseitiges Einverständnis, daß diese Maßnahme gegenüber verwahrlosenden Elementen versagte. In den meisten Bezirken wurden diese V.O. wegen des Mißerfolges bald wieder aufgehoben.

3. Weiter wurde den Jugendlichen von den kommandierenden Generalen das Rauchen sowie der Kino- und Wirtshausbesuch verboten. Die V.O. der verschiedenen kommandierenden Generale enthalten sämtlich ähnliche Bestimmungen. Es genügt daher zur näheren Erörterung dieser V.O. die V.O. des kommandierenden Generals des X. A.-K. vom 27. Dez. 1915 heranzuziehen. Diese versteht unter Jugendlichen die Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Sie verbietet a) den Verkauf oder die sonstige gewerbsmäßige Abgabe oder unentgeltliche Beigabe von Tabak sowie von alkoholischen Getränken jeder Art an Jugendliche und den Automatenverkauf von Tabak jeder Art, b) das Rauchen der Jugendlichen in der Öffentlichkeit, den Genuß alkoholischer Getränke durch die Jugendlichen außer in Privatwohnungen, den Besuch von Wirtshäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien usw. ohne Begleitung der Eltern oder Aufsichtspersonen, den Besuch von Lichtspielhäusern, Spezialitätentheatern und solchen Wirtschaften, in denen Sänger oder Sängerinnen auftreten oder sonstige Schaustellungen stattfinden, durch Jugendliche mit Ausnahme der besonders genehmigten und ausdrücklich bezeichneten Jugend- oder Kindervorstellungen, und schließlich c) das zweck- und ziellose Auf- und Abgehen der Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder sonstiger Aufsichtspersonen auf bestimmten Straßen überhaupt oder in bestimmten Stunden, sowie den Aufenthalt von Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern und Aufsichtspersonen nach Eintritt der Dunkelheit in öffentlichen Gärten, Anlagen, Waldparks usw. Die Wirte, Geschäftsinhaber, deren Vertreter und Angestellte dürfen nur im Rahmen dieser Bestimmungen den Aufenthalt Jugendlicher in ihren Lokalen dulden. Auch der Aufsichtspflichtige, der es unterläßt, den Jugendlichen von der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift abzuhalten, ist straffällig. Auf der Schuldseite genügt Fahrlässigkeit.

Gegen die Schundliteratur wendet sich eine V.O. des kommandierenden Generals des X. A.-K. vom 31. Mai 1915. Danach wird

unter Strafe des § 9b gestellt: das Feilhalten, Ankündigen, Ausstellen, Auslegen und sonstige Verbreiten von Druckschriften, die von dem Polizeipräsidium in Berlin in seiner amtlichen Liste als Schundliteratur bezeichnet sind.

Die Wirkung dieser Anordnungen der kommandierenden Generale wurde in der öffentlichen Meinung günstig beurteilt. Das geschah auch in den Beschlüssen des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages betr. die Gestaltung des zukünftigen Jugendstrafrechts und -strafprozesses, die dem Reichskanzler in einer Eingabe vom 10. Oktober 1917 unterbreitet wurden. Es wurde aber die Beseitigung derjenigen Verbote vorgeschlagen, die wegen der Unmöglichkeit der Überwachung nur schädlich wirken konnten. Im einzelnen billigte dieser Fürsorgeerziehungstag die Anordnungen, die sich auf den unbeaufsichtigten Aufenthalt in Gasthäusern, Lichtspieltheatern sowie auf das Tabakrauchen in der Öffentlichkeit beziehen, sowie das Verbot der Verabfolgung der Schundliteratur. Der Altersgrenze von 16 Jahren wurde ebenfalls zugestimmt.

4. Während durch die vorerwähnten V.O. eine Einwirkung auf die Jugendlichen durch Strafbestimmungen versucht wurde, suchte man auch sonst das Gebiet der Jugendfürsorge neu zu regeln. So wurde in Preußen der Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes ausgearbeitet[1]). In diesem Entwurfe, der bisher nicht Gesetz geworden ist, war eine systematische Ausgestaltung der Jugendfürsorge vorgesehen. In jedem Stadt- und Landkreis sollten Jugendämter errichtet werden. Die Organisation der Jugendämter im einzelnen sollte den Kreistagen bezw. den Gemeindevertretungen überlassen bleiben. Der Entwurf enthält in dieser Hinsicht nur einige wenige zwingende Vorschriften[2]). Die Aufgaben dieser Jugendämter legt der Entwurf dahin fest, daß einerseits die öffentliche amtliche Fürsorge zu ihrem Geschäftskreis gehört[3]), daß sie andererseits im Zusammenwirken mit den auf diesem Gebiete tätigen Vereinen unter Anregung der freien Liebestätigkeit auf einen planmäßigen Aufbau und auf ein zweckmäßiges Ineinandergreifen der gesamten Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge hinwirken sollen. Ferner gibt der Entwurf eine Neuregelung der Berufsvormundschaft unter Aufhebung der Art. 77, 78 A.G. BGB. Es wird zwischen drei Arten der Berufsvormundschaft unterschieden, der Anstalts-, Amts- und Sammelvormundschaft. Die wichtigste Neuerung ist die Amtsvormundschaft über das uneheliche Kind. Weiter wird

1) Reichsanzeiger vom 23. Juli 1918.

2) Vgl. Kritik Aschrotts, D. Strafr. Ztg. 1918, S. 212.

3) Übernahme der Geschäfte des Gemeindewaisenrats, die Einrichtung von Berufsvormundschaften für uneheliche Kinder, die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung, die Übernahme des Schutzes gefährdeter Kinder und das Entgegenwirken gegen deren Verwahrlosung, die Beaufsichtigung des Haltekinderwesens, ferner Unterstützung der Strafgerichte bei Minderjährigen, Unterstützung der staatlichen und kommunalen Schulbehörden bei Aufgaben der Fürsorge für die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht, die Mitwirkung bei der den Landarmenverbänden übertragenen Unterstützung hilfsbedürftiger unehelicher Kinder.

das Haltekinderwesen, für das nach dem heutigen Rechtszustande in den einzelnen Provinzen verschiedenartige Polizei-V.O. bestehen, einheitlichen Grundsätzen unterstellt. Schließlich soll die Unterstützung hilfsbedürftiger unehelicher Kinder in Zukunft Sache des Landarmen-Verbandes sein. Diese kurze Übersicht mag genügen, da der Entwurf nicht strafrechtlicher Natur ist.

§ 7. Das Kriegswucherstrafrecht.

1. Im Frieden war zur Bekämpfung des Sachwuchers nur der § 302e Str.G.B. vorhanden, der außer dem allgemeinen Tatbestande des Wuchers noch zur Voraussetzung hat, daß Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit vorliegt. Im Kriege ergingen eine große Anzahl V.O., die sich mit der Bekämpfung des Wuchers beschäftigen. Die wichtigsten Wuchertatbestände finden sich in der Bundesrats-V.O. vom 7. März 1918, der sog. Schleichhandels-V.O., und in der Bundesrats-V.O. vom 8. Mai 1918. Außerdem sind aber auch noch in anderen V.O. Bestimmungen enthalten, die der Bekämpfung des Kriegswuchers dienen. Die Darstellung soll in der Weise geschehen, daß die letztgenannten vorangestellt werden, um anschließend die Entwicklung der einzelnen Tatbestände der Preissteigerungsverordnung sowie die Schleichhandels-V.O. und die Preissteigerungs-V.O. zu erörtern.

2. a) Die V.O. vom 24. Juni 1915 über den Aushang von Preisen in den Verkaufsräumen des Kleinhandels dehnt §§ 73. 74 Gew.O. auf sämtliche Gegenstände des täglichen Bedarfs aus. In den §§ 73. 74 Gew.O. wird der Polizeibehörde die Befugnis gegeben, die Bäcker und Verkäufer von Backwaren anzuhalten, daß diese die Preise und das Gewicht der Backwaren in den Verkaufsräumen anschlagen und eine Wage mit den erforderlichen Gewichten aufstellen. b) Im inneren Zusammenhange mit dieser V.O. stehen die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 18. Mai 1916 und des Reichskanzlers vom 26. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung der Waren, da auch diese durch das Gebot äußerer Kenntlichmachung gegen die Verteuerung der Ware ankämpfen wollen. Die Bundesrats-V.O. ermächtigt zu der Anordnung, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs die Verpackung mit bestimmten Angaben versehen sein muß. Diese Angaben sollen sich besonders auf die Person, die die Waren in den Verkehr bringt, auf die Zeit der Herstellung, auf den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht sowie auf den Kleinverkaufspreis erstrecken. c) Durch die V.O. über Zeitungsanzeigen vom 16. Dez. 1915 wurde bei Angeboten von Gegenständen des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs oder bei Aufforderung zur Abgabe von Angeboten in diesen Artikeln die genaue Angabe der Adresse des Inserenten verlangt. Darüber hinaus verbietet die V.O. vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln usw., in periodisch erscheinenden Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ohne vorherige Genehmi-

gung der zuständigen Behörden sich zum Erwerbe von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern oder Rezepte zur Herstellung von Ersatzmitteln der Lebens- und Futtermittel anzubieten. d) Auf Grund der Bundesrats-V.O. vom 24. Aug. 1914 mit der Erweiterung vom 15. Okt. 1914, ersetzt durch Bundesrats-V.O. vom 2. Febr. 1915, ergänzt durch Bundesrats-V.O. vom 3. Sept. und 21. Okt. 1915, können die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden Auskünfte über Vorräte des Kriegsbedarfs und des täglichen Bedarfs verlangen. Dieses Auskunftsverlangen kann entweder allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfragen bei jedem einzelnen verwirklicht werden. Eine Erweiterung dieser Auskunftsverpflichtung brachte die V.O. vom 12. Juli 1917, ergänzt durch die Bekanntmachung vom 10. April 1918. e) Um den Schiebungen auf dem Gebiete der Ersatzlebensmittel vorzubeugen, erging die Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916. § 1 lautet: „Wer Nahrungs- und Genußmittel unter einer zur Täuschnng geeigneten Bezeichnung anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft". Hierdurch wird der Betrugstatbestand nicht berührt. Bei dieser V.O. genügt, daß objektiv die Bezeichnung zur Täuschung geeignet ist. Dagegen ist nicht erforderlich, daß eine Täuschung erreicht oder beabsichtigt ist. Das Vergehen kann auch fahrlässig begangen werden. Gegen den Handel mit Ersatzlebensmitteln wendet sich dann noch die V.O. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. Jan. 1918. Ohne vorherige Genehmigung der Ersatzlebensmittelstelle, die die Unterlagen besonders bezüglich der Preisfestsetzung zu prüfen hat, dürfen danach keine Ersatzlebensmittel mehr hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden. f) Als letzte in der Reihe dieser Vorschriften sei die V.O. vom 15. Sept. 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und zur Versorgungsregelung erwähnt. Die durch diese V.O. neu errichteten Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe, die Angemessenheit der Preise nachzuprüfen.

3. a) Als am 8. Mai 1918 die V.O. über Preistreiberei erging, hatten die einzelnen Tatbestände dieser V.O. schon eine längere Entwicklung hinter sich. Diese V.O. bringt eine Zusammenfassung der in verschiedenen V.O. enthaltenen Wucherdelikte. Kurz nach Ausbruch des Krieges am 4. Aug. 1914 war das Gesetz betr. Höchstpreise erlassen. Um zu verhindern, daß bei lokalen Höchstpreisen die Waren nach den Orten mit höheren oder keinen Höchstpreisen verschoben wurden, wurde durch Bundesrats-V.O. vom 28. Okt. 1914 die Befugnis zur Höchstpreisfestsetzung den Reichsbehörden übertragen. Das Gesetz wurde durch die Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914, die aber schon am 21. Jan. 1915 wieder abgeändert wurde, neu gefaßt. Eine Verschärfung der Strafdrohung brachten die V.O. über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Jan. 1916, die Bekanntmachung vom 23. März 1916 und schließlich die Bekanntmachung

vom 22. März 1917. Die unter Strafe gestellten Tatbestände der Höchstpreisüberschreitung sind im § 4 (ursprüngliche Fassung) bezw. § 6 (Fassung vom 17. Dez. 1914) enthalten. Nur diese Bestimmungen hat die Preissteigerungs-V.O. aufgehoben. Dagegen ist im übrigen das Höchstpreisgesetz in Kraft geblieben. Auf Grund des Höchstpreisgesetzes können Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs festgesetzt werden. Der Bundesrat kann aber auch noch für andere Artikel Höchstpreise vorschreiben. Die Festsetzung der Höchstpreise erfolgt durch den Bundesrat, den Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden, subsidiär durch die Landeszentralbehörden und die von diesen bestimmten Behörden. Das Übernahmerecht der Behörden wird in den §§ 2—4 geregelt.

b) Trotz der Höchstpreisgesetzgebung hielt die Preissteigerung an. Diese Zustände beleuchtet Hirsch in der Abhandlung „Kettenhandel als Kriegserscheinung" in folgender Weise: Jede gesetzliche Maßnahme erzeugt zahllose Umgehungsversuche. Zuerst der örtliche Höchstpreis. Er führt alsbald zur Warenabwanderung an die Orte mit höherem oder keinem Höchstpreis. Dann der Landeshöchstpreis. Er führt zum Kaufzwange gleichzeitig für andere nicht unter Höchstpreis stehende Artikel, zum Versuch, durch Tauschgeschäfte höhere als die vorgesehenen Gegenwerte zu gewinnen, zu übermäßiger Berechnung kleinerer Nebenleistungen für Verpackung, örtlichen Transport, Kreditgewährung. Der Höchstpreis führte zum Übergang zu Ersatzmitteln und alsbald begann bei diesen das Spiel der Verteuerung aufs neue, bis solche Surrogate im Preise höher standen als die preisgeschützte Ware und diese selber, um ihrer Bindung durch Höchstpreise zu entgehen, in die Ersatzmittel eingearbeitet wurde. Es kam dann die Beschlagnahme und dazu für Lebensmittel die Kopfzuteilung unter Festsetzung mäßiger Höchstpreise. Alsbald wirft sich der Spekulant auf Auslandsware, soweit sie nicht gesetzlichen Preisbindungen unterliegt, auch auf Inlandsware, die dieser Verstrickung entgangen ist, um am ungedeckten Mehrverlangen der bestbemittelten Volksschichten umso höhere Preise zu gewinnen. Gelegentlich muß auch die Not der Mittellosen diesem Zwecke dienen. Abgesparte Mengen werden bei den ärmsten Bezugsberechtigten zusammengekauft und vermehren, im Preise rasch und stark gesteigert, die beschlagnahme- und verkehrsfreien Vorräte; selbst für gestohlene und abgesparte Brotmarken gab es in Großstädten gelegentlich so etwas wie einen festen Marktpreis, der die Höhe des gesetzlichen Höchstpreises erreichte und überschritt". Daher versuchte die V.O. vom 23. Juli 1915/22. Aug. 1915 gegen übermäßige Preissteigerung, mit anderen Mitteln auf die Preisgestaltung einzuwirken. Bei Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird den Behörden ein Übernahmerecht gegeben. Die Strafbestimmungen, die in § 5 enthalten sind, erfuhren eine wesentliche Verschärfung zunächst durch die V.O. vom 23. Sept. 1915, die neben der Gefängnisstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für zulässig erklärt. Nach der V.O. vom 23. März 1916 ist dann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 5 Nr. 1 als Mindestmaß der Geldstrafe das Doppelte

des übermäßigen Gewinnes, bei mildernden Umständen das Einfache des übermäßigen Gewinnes festgesetzt.

c) Nach § 5 Z. 3 der vorerwähnten V.O. war derjenige strafbar, der, um den Preis der Artikel des täglichen Bedarfs zu steigern, unlautere Machenschaften vornahm. Es mußte also zwar die Preissteigerung der Zweck der unlauteren Machenschaft sein, der Erfolg der Preissteigerung brauchte aber nicht eingetreten zu sein. Nach § 11 der V.O. vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln genügt dagegen zwar fahrlässiges Handeln, es mußte aber eine Preissteigerung eingetreten sein. Diese Vorschrift galt zunächst nur für den Kettenhandel mit Lebens- und Futtermitteln, wurde dann aber auf Textilien und Textil-Ersatzstoffe[1]), auf Arzneimittel[2]) und auf Tabakwaren[3]) ausgedehnt. Durch die weitergreifende Regelung in der Preissteigerungs-V.O. sind alle diese Einzelbestimmungen aufgehoben.

4. Nach der Schleichhandels-V.O. vom 7. März 1918 wird derjenige wegen Schleichhandels bestraft, der gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder der sich zu solchem Erwerbe erbietet. Unter den Kriegswucher-V.O. stellt diese als erste die Gewerbsmäßigkeit unter Strafe. Das ist auch das Neue gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, da die Überschreitung der Höchstpreise durch den Käufer und die Übertretung der Vorschriften über die Verkehrsregelung auch nach anderen Bestimmungen strafbar sind. Nur der gewerbsmäßige Handel mit Lebens- oder Futtermitteln fällt unter die Verordnung. Neben dem Erwerbe und dem Erbieten zum Erwerbe werden nach § 1 Abs. 2 auch das Vermitteln und das Erbieten zur Vermittelung unter Strafe gestellt. Der Verbraucher macht sich durch den Kauf nicht als Teilnehmer strafbar[4]). Da der Begriff „gewerbsmäßig“ den Begriff „zur Weiterveräußerung“ mitumfaßt, so sind diese Worte überflüssig. Im Gegensatz zu den meisten anderen Kriegs-V.O. wird hier nur die vorsätzliche Verwirklichung bestraft. Dabei kann aber nicht wahlweise auf Geldstrafe oder Gefängnis, sondern es muß auf beide Strafen zusammen erkannt werden. Beim Rückfallsdelikt lautet die Strafdrohung auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei Vorliegen mildernder Umstände auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Der Tatbestand des Rückfalls entspricht den Rückfallsverbrechen des Str.G.B. Die Einziehung, die ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, dem Täter oder Teilnehmer gehören, geschieht, ist in das richterliche Ermessen gestellt.

1) V.O. über Kettenhandel mit Textilien und Textilersatzstoffen vom 8. Febr. 1917.
2) V.O. über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.
3) V.O. über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917.
4) So auch Alsberg, Deutsch. Strafrecht, 1918, S. 81.

5. Da die Entwicklung der einzelnen Tatbestände der Bundesrats-V.O. vom 8. Mai 1918 bereits vorweggenommen ist, so bleibt nur noch übrig, auf den Inhalt dieser V.O. einzugehen. Die Bestimmungen der Kriegswucher-V.O. sind in Verordnungsform und nicht, wie der Reichstag es wünschte, in Gesetzesform erlassen. Zum größten Teil sind die Tatbestände aus den bisherigen V.O. unter erheblicher Verschärfung der Strafen übernommen.

a) § 1 Nr. 1 enthält den Tatbestand des Preiswuchers: „Wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt". In den früheren V.O. wurde der Begriff „täglicher Bedarf" durch einige Beispiele erläutert, die aber keine Umgrenzung des Begriffs gaben[1]). Deswegen hat die V.O. diese Erläuterung als entbehrlich fallen lassen[2]). Der Begriff „täglicher Bedarf" wurde sehr weit gefaßt, da z. B. auch Bücher, Klaviere als Gegenstände des täglichen Bedarfs angesehen wurden[3]). Allgemein anerkannt ist, daß unter Gegenstand im Sinne dieser V.O. nur bewegliche Sachen zu verstehen sind[4]). Unentbehrlichkeit des Gegenstandes ist nicht erforderlich. Es genügt, daß der Artikel zur Lebenshaltung geeignet ist[5]). Luxusartikel fallen daher nicht unter diesen Begriff. Der Bedarf muß ein regelmäßig wiederkehrender sein[6]). Man unterscheidet zwischen den unmittelbaren und mittelbaren Gegenständen des täglichen Bedarfs. Die letzteren sind solche, die vorhanden sein müssen, um die unmittelbaren herzustellen[7]). Dementsprechend teilen sich auch die Gegenstände des Kriegsbedarfs in die beweglichen Sachen des unmittelbaren und mittelbaren Kriegsbedarfs. Zum unmittelbaren Kriegsbedarf rechnen alle Sachen, die zur Kriegsführung im allgemeinen erfahrungsgemäß gebraucht werden[8]). Mittelbarer Kriegsbedarf ist alles, was als Stoff zur Herstellung der Gegenstände des unmittelbaren Kriegsbedarfs dient oder was als Mittel zur Herstellung benutzt wird[9]). Kriegsbedarfs und täglicher Bedarf schließen einander nicht aus, vielmehr kann eine Sache beiden zuzurechnen sein.

Der erzielte Gewinn muß unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse ein übermäßiger sein. In den früheren V.O. hieß es „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage". In Handelskreisen wurde daraus geschlossen, daß durch

---

1) Vgl. R.G. Bd. 50, S. 261; Bd. 51, S. 54. A. A. Koffka, D. J. Z. 1917, S. 365.
2) Vgl. amtliche Begründung zu § 1.
3) Vgl. darüber Bovensiepen, D.J.Z. 1918, S. 184.
4) Vgl. Alsberg, Kriegswucherstrafrecht, S. 22; Schäfer, V.O. gegen Preistreiberei, S. 76.
5) Vgl. R.G. Bd. 50, S. 385.
6) Vgl. Alsberg, a. a. O., S. 22.
7) R.G. Bd. 50, S. 285; Bd. 51, S. 289.
8) Vgl. R.G. Bd. 51, S. 154 und Schäfer, a. a. O., S. 94.
9) Vgl. R.G. Bd. 50, S. 234.

Einhaltung des Marktpreises der Wucher ausgeschlossen würde[1]). Das R.G. bildete demgegenüber den Begriff der Notmarktlage aus[2]). In einem Urteil vom 10. März 1916 äußert sich das R.G. dahin: Die Frage, ob die geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn enthalten, soll unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse entschieden werden. Die Marktlage ist für sich nicht ausschlaggebend. Zu den sonstigen Verhältnissen, die neben ihr zu berücksichtigen sind, gehören namentlich auch die Umstände, wodurch die Marktlage erzeugt und bestimmt wird, also die Ursachen, wonach sich Angebot und Nachfrage regeln. Befinden sich unter diesen Umständen solche, die ausdrücklich mißbilligt werden, wie absichtliche Mindererzeugung, Zurückhaltung, Preistreiberei, und ist infolge davon eine bestimmte Notmarktlage entstanden, so sind diese Umstände besonders zu berücksichtigen. Der Marktpreis ergibt sich erst aus der Marktlage. Ist die letztere erst durch unlautere Machenschaften der erwähnten Art beeinflußt, dann kann auch der Marktpreis für die Frage des Übermaßes von Gewinn bei einer Preisforderung nicht berücksichtigt werden. Er verdient dann, weil auf Mißbrauch beruhend, keine Beachtung, obwohl er allgemeine Verbreitung gefunden hat. Andernfalls müßte der Marktpreis selbst dann, wenn er durch wucherische Preistreiberei zustande gekommen wäre und selbst einen übermäßigen Gewinn bedeuten würde, maßgebend sein. Dadurch würde aber das Gegenteil einer Verbilligung des Warenpreises erreicht werden. In solchen Fällen muß aber ein Heruntergehen unter den Marktpreis gefordert werden[3]). Eine Berücksichtigung der Marktlage im Einzelfalle ist selbstverständlich auch nach der nunmehrigen Fassung nicht ausgeschlossen, da ja die gesamten Verhältnisse der richterlichen Beurteilung unterliegen. Die amtliche Begründung gibt gewisse Richtlinien für die Feststellung der Übermäßigkeit des Gewinnes. Es sind zunächst die Gestehungskosten zu berechnen. Diese zerfallen

α) in den Einkaufspreis der Ware oder der zu ihrer Herstellung oder Erzeugung verwendeten Rohstoffe oder Zwischenerzeugnisse (Einstandspreis). Es wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß der tatsächliche Einstandspreis nur dann zugrunde gelegt werden kann, wenn er sich nach Gesichtspunkten allgemein wirtschaftlicher Natur gebildet hat, daß daher u. U. eine andere Berechnung am Platze sein kann[4]).

β) die auf die Erzeugung, Herstellung oder Heranschaffung der Einzelwaren sowie auf ihre Lagerung, Versicherung und ihren Vertrieb angewendeten besonderen Unkosten, soweit die Aufwendung nicht

1) So der deutsche Handelstag.

2) Vgl. Szczesny und Neumann, Die Bekämpfung des Wuchers mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs, 1916, S. 46.

3) Vgl. amtliche Begründung zu § 1; Lobe, Preissteigerung, Handel und Reichsgericht, Offener Brief a. d. Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, 1917. A. A. Alsberg, Kriegswucherstrafrecht, S. 69.

4) Vgl. R.G. Bd. 50, S. 97; Bd. 51, S. 73 und 259.

gegen ein Strafgesetz oder die guten Sitten verstößt oder die Grenzen der Angemessenheit übersteigt[1]).

γ) den entsprechenden Anteil an den allgemeinen Unkosten des Betriebes, soweit sie zu den einzelnen Geschäften des Betriebes in Beziehung stehen und nicht schon zu den besonderen Unkosten gehören.

δ) eine Vergütung für die Verzinsung des eigenen oder fremden Kapitals, das zur Bestreitung der Gestehungskosten aufgewendet wird. Die Berechnung des Zinsfusses hat wohl nach den Bestimmungen des BGB bezw. H.G.B. über gesetzliche Zinsen zu erfolgen.

ε) einen zur Ausgleichung von Verlusten dienenden Betrag, die sog. Risikoprämie, die in angemessenem Betrage da angesetzt werden kann, wo mit Verlusten aus dem Geschäfte zu rechnen ist, insbesondere also bei den Ein- und Ausfuhrgeschäften die Gefahr der Valutaschwankungen. Nach Heslenfeld[2]) konnte dagegen die Gefahr des Preissturzes beim Friedensschluß nur in geringem Umfange in die Risikoprämie hineingebracht werden.

ζ) den Unternehmerlohn. Dieser umfaßt die Vergütung für die Arbeitsleistung des Unternehmers[3]).

Sind auf diese Art und Weise die Gestehungskosten berechnet, so ist der Reingewinn aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten zu errechnen. Ob Übermäßigkeit des Gewinnes vorliegt, ergibt sich aus dem Vergleiche mit dem handelsüblichen und angemessenen Friedensgewinn in dem betr. Erwerbszweige, wobei die Geldentwertung in Ansatz gebracht werden kann. Maßgebend ist nicht der Prozentsatz, sondern die Gewinnsumme[4]). Wenn die Gestehungskosten nicht festgestellt werden können, so kommt es auf die Angemessenheit des Verkehrswertes an. Eine Erleichterung für den Handel schafft in dieser Hinsicht § 2 der V.O., da das Fordern von Durchschnittspreisen zugelassen wird. Zur Frage der Berechnung des Durchschnittspreises hatte vorher der Gesetzgeber keine Stellung genommen. Die Praxis des R.G. war schwankend. Nunmehr verlangt das Gesetz die Erfüllung zweier Voraussetzungen bei der Berechnung der Durchschnittspreise. Es muß sich um gleichartige Gegenstände handeln und der Durchschnittspreis muß nachweislich auf dem Durchschnittspreise der verschiedenen Gestehungskosten und der verschiedenen Mengen des Gegenstandes beruhen. Nach der amtlichen Begründung soll mit dem Erfordernis der Nachweislichkeit dem Beschuldigten keine Beweislast aufgebürdet werden, sondern zum Ausdruck gebracht werden, daß im Falle des Mißlingens des von Amts wegen zu führenden Nachweises die Ausnahmevorschrift des § 2 keine Anwendung findet. Eine weitere Erleichterung ist durch § 3 der V.O. gegeben, durch den der Kaufmann bei Einhaltung des Höchstpreises und der von den Behörden festgesetzten Preise und Vergütungen unter allen Umständen vor der Strafverfolgung aus § 1 Nr. 1, 2 geschützt

1) Vgl. RG. Bd. 50, S. 232, 413; Bd. 51, S. 25, 102, 303.
2) D.J.Z. 1918, S. 157.
3) Vgl. Einzelheiten Schäfer a. a. O. zu § 1.
4) Vgl. R.G. Bd. 50, S. 205; Bd. 51, S. 161.

wird[1]). Die Behörde muß aber die veröffentlichten Preise als Grundlage angemessener Preisbildung anerkannt haben. Die Ansichten darüber, ob es gesetzgeberisch richtig ist, den Wucherbegriff auf den übermäßigen Gewinn abzustellen, sind sehr geteilt. In zahlreichen Abhandlungen ist aufs schärfste dagegen Stellung genommen[2]).

Bestraft § 1 Nr. 1 den eigentlichen Preiswucher, so wendet sich § 1 Nr. 2 gegen den sog. Provisionswucher: „Wer vorsätzlich für die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Vergütungen fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthalten, oder solche Vergütungen sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt". Die Tätigkeit des Vermittlers kann in dem Abschlusse des Geschäftes für den Geschäftsherrn als Abschlußagent oder Kommissionär bestehen. Er braucht aber auch nur als Vermittlungsagent tätig zu werden oder sogar nur den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Geschäftes zu führen[3]).

§ 1 Nr. 3 stellt den Tatbestand der Warenzurückhaltung unter Strafe. Dieser verwirklicht den schon den Römern bekannten Begriff des Dardanariats[4]). Die Herbeiführung des übermäßigen Gewinns muß Zweck des Handelns sein. Unerheblich ist dagegen, ob der Erfolg eingetreten ist.

Die Bestimmung des § 1 Z. 4 ist aus der V.O. gegen den Kettenhandel herübergenommen. Sie beschränkt sich nicht mehr auf Lebens- oder Futtermittel, sondern ist auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs ausgedehnt. „Wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert". Hier muß der Erfolg der Steigerung eingetreten sein. Dagegen ist nicht notwendig, daß der Täter die Absicht zu steigern gehabt hat. Würde dieses vorliegen, käme § 1 Nr. 5 in Betracht. Unter unlauteren Machenschaften ist jedes Handeln zu verstehen, das aus eigensüchtigen Beweggründen die Not der Kriegswirtschaft ausnutzt[5]). Der Begriff Kettenhandel ist nicht näher bestimmt. Falk[6]) definiert ihn dahin: „Kettenhandel ist jedes für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütze Einschieben eines Zwischengliedes in den Weg der Ware vom Erzeuger bis zum Verbraucher, wodurch die Ware dem Verbraucher nicht nähergebracht, sondern nur durch Aufrechnen von Unkosten und Gewinn verteuert wird"[7]).

---

1) Vgl. zur Vorgeschichte Schäfer, a. a. O., S. 231.

2) Vgl. die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Kriegswucher, Handel und Reichsgericht, Antwort auf den offenen Brief des R.-G.-R. Dr. Lobe; Neukamp: Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht, eine nationale Gefahr; derselbe J.W. 1918, S. 75.

3) Schäfer, Preissteigerungs-V.O., S. 175.

4) Vgl. Koffka, J.W. 1915, S. 897, der auf eine Äußerung Ulpians hinweist.

5) Vgl. R.G. 51, S. 25; Kronecker, Zs. f. Str. W. 37, S. 707; Hachenburg, D.J.Z. 1915, S. 857.

6) Hirsch-Falk, Kettenhandel als Kriegserscheinung.

7) So auch R.G. 50, S. 261; 51, S. 54: „Kettenhandel ist der Handel,

Im engen Zusammenhange hiermit steht § 1 Nr. 5, der bestimmt: „Wer in der Absicht, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs zu steigern oder hochzuhalten, Vorräte unbrauchbar macht oder vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt". Es genügt also die Absicht, die Preise hochzuhalten. Eine Steigerungsabsicht ist daher nicht erforderlich.

Auch derjenige, der an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach dem § 1, Nr. 1—5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat[1]), wird gemäß § 1 Nr. 6 wie der Täter bestraft, ebenso derjenige, der zu einer nach § 1, Nr. 1—5 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet. Fahrlässiges Handeln wird gemäß § 1, Abs. 2 milder bestraft.

b) Unter die Höchstpreise des § 4 fallen Höchstpreise jeder Art, die entweder auf Grund des Höchstpreisgesetzes von der zuständigen Behörde oder auf Grund § 3 Ermächtigungsgesetzes vom Bundesrat durch V.O. und von den in diesen V.O. bestimmten Behörden festgesetzt sind. Der Tatbestand des § 4, Nr. 1 unterscheidet sich von dem des § 1, Nr. 1 nur dadurch, daß an die Stelle des übermäßigen Gewinns der Höchstpreis tritt. Die Höchstpreisüberschreitung durch den Erwerber ist gemäß § 4, Nr. 2 nur dann noch strafbar, wenn der Erwerb zwecks Weiterveräußerung mit Gewinn geschieht. Nach bisherigem Rechte war der Käufer bei jeder Höchstpreisüberschreitung strafbar. Im übrigen enthält der § 4 in Nr. 3, 4 noch Bestimmungen, die dem § 1, Nr. 6, 7 entsprechen[2]).

c) Das Rückfallsdelikt, das im Kriegsrecht zuerst beim Schleichhandel auftauchte, kehrt in § 5 Preissteigerungs-V.O. wieder. Es kommen die Rückfallsstraftaten aus §§ 1 und 4 in Betracht. Um den Täter wegen Rückfallsverbrechens verantwortlich zu machen, ist erforderlich, daß sämtliche Straftaten vorsätzlich begangen sind.

d) Nach § 6 ist der Inhaber eines Betriebes, in dem ein Angestellter oder eine sonst in dem Betriebe beschäftigte Person eine nach §§ 1, 4, 5 strafbare Handlung begangen hat, strafbar, wenn er unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht es unterlassen hat, den Täter von der Begehung einer strafbaren Handlung abzuhalten. Derjenige, der die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles desselben hat, wird wie der Inhaber bestraft. Das R.G. hatte auch schon vor diesem Gesetze unter Anwendung des § 151, Abs. 1 Gew.O.

---

der für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und lediglich aus eigensüchtigen Interessen erfolgt"; v. Lilienthal, Zs. f. Str.W. 38, S. 202 ff. A. A. Alsberg, Kriegswucherstrafrecht, S. 90. Er fordert das schuldhafte, preissteigernde, auf einer unlauteren Ausnutzung der Kriegswirtschaftsverhältnisse beruhende successive Eingreifen einer Mehrzahl von als Funktionären des Handelsverkehrs meist gleichstehenden Personen in den Umlauf der Ware. Das subjektive Kriterium der Unlauterkeit ist begrifflich wohl nicht notwendig.

1) Vgl. Alsberg, a. a. O., S. 84.

2) Vgl. amtliche Begründung, Schäfer, a. a. O. zu § 4; K. Meyer, D. Strafr.Ztg. 1918, S. 158.

bestraft. Hiernach wird der Gewerbetreibende für den Verstoß seiner Angestellten gegen die polizeilichen Vorschriften verantwortlich gemacht, es sei denn, daß der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung Personen bestellt hat und ihn hierbei kein Verschulden trifft[1]). Die gesetzliche Regelung in § 6 gibt dem Aufsichtspflichtigen insofern eine günstigere Stellung, als immer ein Verschulden auf seiner Seite erforderlich ist. Teilnahme an den Wucherdelikten in irgend einer Form schließt Bestrafung aus § 6 aus.

e) Die Grundstrafen gegen vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen §§ 1, 4 sind Gefängnisstrafe und Geldstrafe bis zu 200000 Mk. oder eine dieser Strafen. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann gemäß § 16 dann erkannt werden, wenn die Strafe drei Monate Gefängnis erreicht. Das fahrlässige Zuwiderhandeln wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Beim Rückfallsdelikt lautet die Strafdrohung auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnis nicht unter einem Monat, sowie auf Geldstrafe bis zu 500000 Mk. und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei jedem Wuchervergehen kann ferner, beim Rückfallsdelikt muß die öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden. In dieser V.O. ist der Gesetzgeber wieder davon abgekommen, die Geldstrafe nach der Höhe des übermäßigen Gewinns zu berechnen.

f) Die V.O. schreibt zwingend die Einziehung des übermäßigen Gewinnes und des über den Höchstpreis erzielten Erlöses vor. Diese Einziehung sowie die Einziehung der Sachen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind in §§ 7—15 geregelt. Der übermäßige Gewinn und der über den Höchstpreis erzielte Erlös werden zunächst vom Täter oder Teilnehmer eingezogen. Insoweit liegt Übereinstimmung mit der Einziehung des § 40 Str.G.B. vor. Es handelt sich also um eine Nebenstrafe[2]). Diese Haftung dehnt aber das Gesetz in § 7, Abs. 2—3 auf dritte Personen aus, da der Staat auf jeden Fall sich den übermäßigen Gewinn sichern will. Diesen Dritten gegenüber handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine eigenartige selbständige Unrechtsfolge präventiven Charakters. Die so entstandene Verpflichtung soll gemäß § 7, Abs. 4 als Nachlaßverbindlichkeit angesehen werden. Die Verfahrensvorschriften für diese Einziehung sind in §§ 7—12 enthalten. Auf Einziehung kann gegen den Täter entweder durch Urteil oder Strafbefehl erkannt werden. Diese Einziehung kann, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden, im Urteil oder Strafbefehl einem besonderen Verfahren, dem sog. Nachverfahren, vorbehalten werden. Das objektive Verfahren kann dann stattfinden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Im Verfahren gegen Dritte kann die Einziehung nicht

1) Vgl. R.G. Bd. 49, S. 121; a. A. Frank, Unternehmerdelikt und Zuwiderhandlung gegen das Höchstpreisgesetz, Zs. f. Str.W. 1916, S. 28; Liszt, Zs. f. Str.W. 1916, S. 40.

2) R.G. Bd. 14, S. 161; 16, S. 268; 22, S. 351.

durch Strafbefehl erfolgen. Das Nachverfahren kann aber ihnen gegenüber ohne Vorbehalt im Urteil oder Strafbefehl stattfinden. Im Nachverfahren führt der Staatsanwalt die Ermittlung und erläßt den Bescheid über die Höhe des einzuziehenden Betrages. Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts anrufen. Gegen den daraufhin ergehenden Beschluß des Gerichtes ist nur sofortige Beschwerde zulässig. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt, so erlangt der Bescheid die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils[1]). Um den Anspruch des Staates sicherzustellen, können Vermögensstücke des Beschuldigten auch schon im vorbereitenden Verfahren beschlagnahmt werden. Die Durchführung der Beschlagnahme, die nach § 36 Str.P.O. der Staatsanwaltschaft obliegt, erfolgt nach den Bestimmungen der C.P.O. über die Vollziehung und die Wirkung des dinglichen Arrestes, also nach §§ 928—932 C.P.O. Die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ist gemäß § 15 auch bei fahrlässigem Wuchervergehen zulässig. Die Bestimmung geht damit über § 40 Str.G.B. hinaus[2]).

g) Die Lieferungen nach dem Ausland werden von der V.O. im § 19 von diesen Wuchervorschriften befreit, eine Erleichterung, die auch bei den vor dem Inkrafttreten der V.O. begangenen Straftaten zu berücksichtigen ist[3]). Weiter wird der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle im § 20 ermächtigt, für Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs, die aus dem Auslande eingeführt werden, Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den Vorschriften in § 1, Nr. 1, 2 über die Bemessung von Preisen und Vergütungen zuzulassen. Der Rechtsgrund des § 19 ist darin zu finden, daß der Auslandsverbraucher nicht schutzbedürftig ist. Der Rechtsgrund des § 20 ergibt sich aus der Erwägung, daß Einfuhr ausländischer Waren ermöglicht werden soll. Nach Schäfer[4]) ist bei der Vorschrift des § 20 zu unterscheiden: Als Ausnahme von den Höchstpreisen wirkt sie auch für den späteren Erwerber. Als Ausnahme von § 1, Nr. 1, 2 wirkt sie an und für sich nur für den Einführenden, für den späteren Erwerber nur insofern, als er den Einkaufspreis als Einstandspreis aufführen darf.

Anhang. Trotz der scharfen Maßnahmen, mit denen gegen den Wucher in der Kriegsgesetzgebung vorgegangen ist, wurde kein durchschlagender Erfolg erzielt. Auf den Kriegsgewinnler folgte der Revolutionsgewinnler. So sah sich die Regierung genötigt, in noch umfassenderer Weise den Wucher zu bekämpfen. Am 27. Nov. 1919 erließ die Regierung eine Verordnung über Sondergerichte gegen

---

1) Vgl. Meyer, D. Strafr. Ztg., 1918, S. 141; Schäfer u. Alsberg a. a. O. zu § 12.

2) A. A. Alsberg, a. a. O., S. 150. Seiner Ansicht kann nicht beigetreten werden, da auch nach § 40 Str.G.B. mindestens ein strafbarer Versuch vorliegen muß.

3) Vgl. Alsberg, D.J.Z. 1918, S. 372.

4) a. a. O. zu § 20.

Schleichhandel und Preistreiberei. Wie aus der Benennung hervorgeht, sollen zur Aburteilung der Wucherdelikte — das sind nach dieser V.O. die Verstöße gegen die Schleichhandels- und Preistreiberei-V.O. sowie gegen Art. 2 §§ 2, 3 dieser V.O. und § 5 der V.O. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. IX. 1915 in der Fassung des Art. 3 Nr. 2 dieser V.O. — besondere Gerichte in der Besetzung mit drei Richtern und zwei Schöffen eingerichtet werden. Das Verfahren vor diesen Gerichten zielt auf eine erhebliche Beschleunigung ab. Der Angeklagte erhält eine wesentlich ungünstigere Stellung als nach der Strafprozeßordnung, insbesondere gibt es keine Rechtsmittel gegen die Urteile der Wuchergerichte. Außerdem betrifft aber auch die V.O. das materielle Wucherstrafrecht. Der Schleichhandel wird nicht mehr auf Lebens- oder Futtermittel beschränkt, auch gehört nicht mehr die Gewerbsmäßigkeit zum Tatbestande. Ferner kann bei Schleichhandel und Preistreiberei, auch ohne daß die Voraussetzungen des Rückfalles vorliegen, auf Geldstrafe bis zu 500000 Mark sowie in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus erkannt werden. Um zu verhüten, daß lebenswichtige Gegenstände aus dem Inlande ausgeführt werden, wird für die vom Reichswirtschaftsminister als lebenswichtig bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr eine besondere Genehmigung verlangt. Wer dem zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 500000 Mk. bestraft. Neben Gefängnisstrafe kann, neben Zuchthaus muß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei nur fahrlässigem Handeln tritt eine entsprechend mildere Strafe ein. Die Einziehung ist der Preistreiberei-V.O. entsprechend geordnet. Schließlich hat in Art. 3 die V.O. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 eine Änderung erfahren. Die Wuchergerichte können unzuverlässigen Personen im Urteile den weiteren Handel untersagen. Diese Anordnung kann das Wuchergericht vorläufig auch durch Beschluß treffen. Außerdem ist § 5 der zit. V.O. durch Art. 3 Nr. 2 erweitert.

§ 8. Die Bedeutung des § 329 Str.G.B. und die daran anschließende Kriegsgesetzgebung.

Zu neuem Leben erwachte während des Krieges die Vorschrift des § 329 St.G.B. Sie handelt von der Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes. Der Justizminister erließ unter dem 26. Mai 1915 eine allgemeine Verfügung, durch die die Strafverfolgungsbehörden angewiesen wurden, über jedes während des Krieges anhängig werdende Strafverfahren wegen mittelbarer oder unmittelbarer Lieferung minderwertiger Waren an die deutsche oder österreich-ungarische

Heeresverwaltung an ihn zu berichten. Bei der Anwendung dieser Bestimmung stellte sich bald heraus, daß der Gesetzgeber Lücken gelassen hatte. So mußte der Angestellte eines Werkes, der nicht Bevollmächtigter war, freigesprochen werden, obwohl er den Lieferungsvertrag nicht ordentlich erfüllt hatte[1]). Für die Sicherstellung des Kriegsbedarfs und der Lebensmittelversorgung war diese Vorschrift überhaupt nicht ausreichend. Bei dem Kriegswucherstrafrecht ist bereits dargelegt, in welcher Weise auf eine angemessene Preisgestaltung hingewirkt wurde. Daneben wurde eine Reihe der wichtigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs in öffentliche Bewirtschaftung genommen. Außerdem ergingen aber noch weitere V.O., die ganz allgemein die Sicherstellung des Kriegsbedarfs bezweckten. Bei drohendem Kriegsausbruch wurde durch V.O. vom 31. Juli 1918 die Ausfuhr und Durchfuhr von Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, welche zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, verboten. Von demselben Tage ist eine zweite V.O., die die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, verbot. Beide V.O. haben keine Strafbestimmung. Eine Vorratserhebung bei Artikeln des täglichen Bedarfs und Kriegsbedarfs wurde durch die V.O. vom 15. Okt. 1914, ersetzt durch V.O. vom 2. Febr. 1915, angeordnet. Das Reich verschaffte sich durch Festsetzung einer Auskunftsverpflichtung, deren Verletzung in § 5 unter Strafe gestellt wird, einen Einblick in die vorhandenen Vorräte. Daraufhin konnte am 24. Juni 1915 die V.O. über Sicherstellung des Kriegsbedarfs, abgeändert durch V.O. vom 9. Okt. 1915, 25. Nov. 1915, 4. April 1917, neugefaßt durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1917, die durch V.O. vom Jan. 1918 ihrerseits wieder abgeändert wurde, ergehen. Hierdurch wird eine Enteignung und zwangsweise Übertragung der Gegenstände des Kriegsbedarfs an Dritte für zulässig erklärt. Die Strafbestimmung im § 6 lautet: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt, 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt, 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. So schließt sich der Kreis derjenigen V.O., durch die der Staat einen Zugriff auf die Gegenstände des Kriegsbedarfs erhält.

1) Vgl. Ebermeyer, L.Z. 1917, S. 720; Kuhnt, D. Strafr. Ztg. 1917, S. 67.

§ 9. Die einzelnen Deliktstatbestände des Str.G.B.

1. Als vor fast 50 Jahren das Reichsstrafgesetzbuch bearbeitet wurde, da konnte man nicht mit den gigantischen Ausmaßen dieses Krieges rechnen. Daher hielt man den Tatbestand des Landesverrats in § 89 Str.G.B. für ausreichend. In diesem Weltkriege führten die Gegner den Krieg in erster Linie als Wirtschaftskrieg. So mußte denn jede Schädigung des deutschen Reiches und jede Unterstützung des Gegners auf wirtschaftlichem Gebiete notwendig die Entscheidung zu unseren Ungunsten beeinflussen. Eine Verurteilung wegen Landesverrats war aber nur in den seltensten Fällen möglich. Deswegen wurde eine Anzahl weiterer Tatbestände unter Strafe gestellt.

a) Zunächst erging das Zahlungsverbot gegen England am 30. Sept. 1914. § 1 lautet: „Es ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mittelbar und unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Form zu leisten oder zu überweisen". Zum Zwecke der Durchführung des Zahlungsverbotes stundet § 2 zwingend die Forderungen der feindlichen Gläubiger. Nach § 6 wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, 1. wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, 2. wer wissentlich einem deutschen Ausfuhrverbot zuwider nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar ausführt, 3. wer wissentlich Waren, für die in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist. Der Versuch ist strafbar. Es folgte das Zahlungsverbot gegen Frankreich am 20. Oktober 1914, gegen Rußland am 28. Nov. 1914, gegen Italien durch Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen Italien vom 7. Jan. 1917, gegen die Vereinigten Staaten am 9. Aug. 1917.

b) Um zu verhindern, daß Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates ins Inland gebracht wurden und auf diese Weise das Volksvermögen vermindert wurde, verbot der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 19. XI. 14 den Handel mit den in England abgestempelten Wertpapieren. Eine Ausdehnung dieses Verbotes auf die anderen Staaten folgte später. Es werden Kaufverträge über Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates, die mit dem englischen Stempel versehen sind, ebenso die Vermittlung solcher Verträge untersagt. Diesen Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen gleichgestellt, deren Auszahlung oder Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist. Der Grund für diese Vorschrift ist dann nicht vorhanden, wenn die Papiere bereits vor dem 31. Juli 1914 im Inlande waren. Dementsprechend fallen diese Wertpapiere nicht unter die V.O.

c) Durch die V.O. vom 23. XI. 14 wurde der Agiohandel mit Goldmünzen, der geeignet war, das Gold dem Inlandsmarkte zu entziehen und unsere Valuta zu verschlechtern, verboten. Ferner wurde

durch die Bekanntmachung vom 13. XI. 15 die Ausfuhr und Durchfuhr von Gold stark eingeschränkt. Von diesen Vorschriften wurde aber die Reichsbank ausgenommen. Es wird derjenige bestraft, der es unternimmt, diese Zuwiderhandlung zu begehen. Es genügt also zur Erfüllung des Tatbestandes der Versuch[1]). Außerdem wurde durch Bekanntmachung betr. Verbot der Ausfuhr von Gold vom 13. Juli 1916 auch die Ausfuhr derjenigen Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt sind oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, verboten. Nach der Revolution begann ein umfangreicher Handel mit den mit rotem Stempel versehenen Reichsbanknoten, die mit Aufgeld bezahlt wurden und größtenteils ins Ausland wanderten. Um dem entgegenzutreten, erging am 1. März 1919 das Gesetz betr. Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen. Derjenige, der es unternimmt, deutsche Darlehnskassenscheine, die über 20 Mk. und darüber lauten oder deutsche Banknoten zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte zu vermitteln, oder wer dazu auffordert oder sich erbietet, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Um dieselbe Zeit erging das Gesetz betr. Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln vom 15. III. 19, nachdem die Bekanntmachung betr. Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rubeln vom 17. März 1917 am 4. März 1918 wieder aufgehoben war. Der Zweck dieser V.O. ist die Bekämpfung des Bolschewismus. Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Geldzeichen, die auf Rubel russischer Währung lauten, darf nur noch in den Grenzen der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. II. 17 durch die Reichsbank stattfinden. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden. Die vorhandenen Zahlungsmittel müssen angemeldet werden. Ist die Einziehung der Geldzeichen nicht durchführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden[2]). Die unter a—c herangezogenen V.O. und Gesetze gelten nur insoweit, als nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, sind also nur Hülfsgesetze.

2. a) Durch § 3 der V.O. des Rates der Volksbeauftragten vom 11. Dez. 1918 wird derjenige, der den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit

1) Vgl. R.G. Bd. 42, S. 266; a. A. Frank, Komm. z. Str.G.B. § 82, der auch die Vorbereitungshandlungen darunter versteht.

2) Der Stärkung unseres Geldkurses und der Verschaffung ausländischer Guthaben dienten die Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. I. 1916 mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. I. 16, die Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren v. 28. X. 16 mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 28. X. 16, die Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen v. 16. XII. 16. Zur Übertragung dieser Zahlungsmittel und Forderungen auf das Reich erging dann die Bundesrats-V.O. v. 31. VIII. 17 betr. die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank.

Ansteckung verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Bei Ansteckung im ehelichen Verkehr tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Verjährungsfrist ist auf sechs Monate abgekürzt. Leider ist der Begriff „wußte oder den Umständen nach annehmen mußte" in die V.O. hineingebracht. Infolgedessen taucht auch hier die im Anschluß an § 259 Str.G.B. so oft erörterte Streitfrage auf, ob dieser Begriff der Fahrlässigkeit gleichzusetzen ist oder ob er eine widerlegliche Schuldvermutung bedeutet[1]). Die Strafe tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob eine Ansteckung vorliegt oder nicht. Falls der Täter wirklich angesteckt hat, ist der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Die leichte vorsätzliche Körperverletzung scheint allerdings durch diese Bestimmung ausgeschlossen zu sein, da sonst das Gefährdungsdelikt eine strengere Strafe androhen würde als das Erfolgsdelikt. Die qualifizierten Delikte, § 223a —226 Str.G.B., werden aber nicht von dieser V.O. betroffen, da die Strafen nach diesen Gesetzen höher sind als nach § 3 der V.O. In seiner Kritik zu dieser V.O. weist Oetker darauf hin, daß in jedem Falle ein Antragsverfahren zweckentsprechender wäre[2]). Die V.O. hatte eine Vorgängerin in der V.O. von Oberost vom 22. Juni 1915. Hiernach wurden die Frauenspersonen, die mit Männern geschlechtlich verkehrten, obwohl sie wußten, daß sie geschlechtskrank waren, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Beschränkung auf die Frauen erklärt sich daraus, daß die V.O. nur den Schutz unserer Soldaten in der Etappe bezweckte.

b) § 3 der V.O. vom 11. Dez. 1918 ist aus dem Entwurfe eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten übernommen. Aus diesem Entwurfe seien noch folgende Bestimmungen hervorgehoben: Der Entwurf bringt neue Maßnahmen gegen die Kurpfuscher. Es wird die Fernbehandlung, d. h. die Behandlung von Geschlechtskrankheiten, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an der zu behandelnden Person erfolgt, verboten. Ferner dürfen Personen, die nicht die staatliche Anerkennung als Arzt (Approbation) besitzen, keine geschlechtlichen Leiden behandeln, sofern sie daraus ein Gewerbe machen. Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane dürfen nicht öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form angekündigt oder angepriesen oder an Orten, die allgemein zugänglich sind, ausgestellt werden[3]). Nach § 5 des Entwurfes können weibliche Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, einer gesundheitlichen Beobachtung unterworfen und zwangsweise auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten untersucht werden. Bei Vorliegen

---

1) Vgl. Liszt, Lehrb. § 147, II 4 b; Frank, Komm. Anm. 1, 2 zu § 259, Olshausen, Anm. 21 zu § 259; R.G. Bd. 25, S. 221; 39, S. 6. Vgl. auch Oetker, Recht, 1919, S. 135.

2) Vgl. Oetker, Recht 1919, S. 135; ebenso Altenberg, J. W. 1919, S. 87; a. A. Campe, D. Strafr. Ztg. 1918, S. 77.

3) Oetker, Kritik z. d. Bestimmung, 1918 (Recht), S. 268/69.

einer Geschlechtskrankheit können sie zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen werden, insbesondere auch in ein Krankenhaus überführt werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich ist. Die V.O. vom 11. Dez. 1918 geht über diesen Vorschlag hinaus und läßt die zwangsweise Behandlung Geschlechtskranker ganz allgemein dann zu, wenn die Gefahr besteht, daß sie die Krankheit weiterverbreiten[1]). Dabei können ärztliche Eingriffe, die nicht mit ernstlicher Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, auch ohne Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Hier wird für einen Einzelfall durch Gesetz die sehr zweifelhafte Frage entschieden, ob sachgemäße ärztliche Behandlung ohne Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit ausschließt[2]). Von wesentlicher Bedeutung ist ferner noch der § 6 des Entwurfes, durch den in Nr. 1 § 180 Str.G.B., in Nr. 2 § 361 Ziff. 6 Str.G.B. geändert werden soll. Nach § 6 Nr. 1 soll § 180 Str.G.B. auf das Gewähren von Wohnungen an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. keine Anwendung finden, wenn damit weder ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, noch ein Anhalten zur Unzucht verbunden ist. Wie die Begründung bemerkt, sollen hierdurch die Bordelle unmöglich gemacht werden[3]). Es soll aber auch § 180 Str.G.B. eingeschränkt werden. Dieses hatte sich durch die weitgehende Rechtsprechung des R.G.[4]) als notwendig erwiesen, da das R.G. schon in dem Vermieten von Zimmern an Dirnen ein eigennütziges Verschaffen von Gelegenheit sieht. § 6 Nr. 1 des Entwurfes erkennt allerdings in gewisser Hinsicht die R.G.-Theorie an, da die unter diese Vorschrift fallenden Handlungen als Ausnahmen auf Grund besonderen Gesetzes anzusehen sind. Sodann wird im § 6 Nr. 2 die gewerbsmäßige Unzucht an sich für nicht strafbar erklärt. Zur Überwachung der Dirnen sollen aber der Bundesrat bezw. die obersten Landeszentralbehörden Vorschriften erlassen, die von den Dirnen zu beobachten sind[5]). Schließlich werden im § 7 Sicherungsmaßnahmen geschaffen, die die Übertragung von Geschlechtskrankheiten beim Stillen des Kindes verhüten sollen.

c) Zu gleicher Zeit ist von der Regierung ein Entwurf gegen die Verhinderung der Geburten ausgearbeitet worden, der durch Bekämpfung der empfängnisverhütenden und fruchtabtreibenden Mittel gegen den Geburtenrückgang vorgehen will. In diesem Entwurfe wird der Bundesrat ermächtigt, durch V.O. das gewerbsmäßige Herstellen oder das Vorrätighalten, die Einfuhr, das Verkaufen, Feilhalten oder sonstige Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die geeignet

---

1) Diese Regelung entspricht den Anregungen Campes, D. Strafr. Ztg. 1918, S. 78. Vgl. dagegen Oetker, Recht 1919, S. 135, der derartige Massenheilungen für nicht durchführbar hält.

2) R.G. Bd. 25, S. 375.

3) Für die Bordelle tritt Campe D. Strafr. Ztg. 1918, S. 78 ein.

4) Vgl. R.G. Bd. 26, S. 40; Bd. 41, S. 225.

5) Vgl. einerseits Kritik Campes, D. Strafr. Ztg. 1918, S. 79, andererseits Lindenau, D. Strafr. Ztg. 1918, S. 80.

sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Mittel oder Gegenstände zu verbieten oder zu beschränken. Der Bundesrat hat dabei, soweit solche Mittel oder Gegenstände geeignet sind, die Entstehung von Krankheiten, insbesondere von Geschlechtskrankheiten, zu verhüten, auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes Rücksicht zu nehmen. Die Bundesrats-V.O. sind dem Reichstage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Begründung[1]) erörtert eingehend, welche Mittel in Frage kommen. Sie versteht nur solche Mittel und Gegenstände hierunter, die bei Frauen angewandt werden können. Unter diesen werden vier Gruppen unterschieden, 1. diejenigen, die für jeden, auch für den Arzt, verboten sind; 2. die der Arzt zur Ausübung seines Berufes benötigt, deren Anwendung aber wegen der damit verbundenen Gefahr für Leben und Gesundheit nur dem Arzte gestattet werden kann; 3. die unter Einhaltung gewisser Schutzbestimmungen zur Verhütung eines Mißbrauchs auch an andere Personen außer an Ärzte und Apotheker abgegeben werden dürfen, da in gewissen Fällen die Verhütung der Empfängnis vom ärztlichen Standpunkt geboten erscheint. Zur 4. Gruppe gehören die Mittel und Gegenstände, die nicht unter die vorgenannten Gruppen fallen. Auch für die Durchführung des Verbotes oder der Beschränkung gibt die Begründung nähere Erläuterungen. Der Entwurf verbietet sodann, daß Mittel, Gegenstände und Verfahren zur Verhütung der Empfängnis oder Beseitigung der Schwangerschaft öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, angekündigt oder angepriesen oder an Orten, die allgemein zugänglich sind, ausgestellt werden. Hiervon macht § 3 Abs. 2 gewisse Ausnahmen, da das Ankündigen und Anpreisen solcher Mittel, die nicht gänzlich verboten sind, an Ärzte, Apotheker oder Personen, die mit solchen Artikeln erlaubter Weise Handel treiben, und in ärztlichen Fachzeitschriften gestattet sein soll. Der § 4 des Entwurfes wendet sich einerseits in Absatz 1 gegen die Beseitigung der Schwangerschaft, andererseits in Abs. 2 gegen die Verhütung der Empfängnis. Es soll nämlich in Zukunft derjenige, der öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, seine eigenen oder fremden Dienste zur Vornahme oder Förderung der Beseitigung der Schwangerschaft anbietet, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden[2]). Damit wird eine scharfe Waffe gegeben, um dem Übelstande zu steuern, daß ungestraft tagtäglich in den Zeitungen eine Unmenge derartiger Angebote erscheinen. Dieselbe Strafe ist für den vorgesehen, der gewerbsmäßig Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis

1) Vgl. dazu Schneider, D. Strafr. Ztg. 1918, S. 150.

2) Vgl. Oetker, a. a. O., S. 230, 231, der aus dem Gesichtspunkte des Duchesneparagraphen eine höhere Strafe fordert. A. A. Begründung, S. 11.

bei anderen Personen anwendet oder seine eigenen oder fremden Dienste zu ihrer Anwendung anbietet. Mit Recht weist die Begründung darauf hin, daß der Arzt, soweit im Einzelfalle die Verhütung der Empfängnis aus gesundheitlichen Gründen nach den Regeln der ärztlichen Kunst geboten erscheint, sich nicht strafbar macht. Bei Zuwiderhandlung gegen diese V.O. kann nach § 5 auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, erkannt werden [1]). Neben der Gefängnisstrafe kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht im Urteil ausgesprochen werden [2]).

d) Neben dem Entwurfe eines Gesetzes betr. das Hebammenwesen, das die Mißstände in diesem Berufe dadurch beseitigen will, daß es eine besondere Genehmigung verlangt, ist schließlich noch der Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung zu erwähnen. Eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes wird durch den § 3 des Entwurfes geschaffen, nach dem auch derjenige in Zukunft strafbar sein soll, der vorsätzlich die Zeugungs- und Gebärfähigkeit eines anderen mit dessen Einwilligung beseitigt oder der vorsätzlich seine Zeugungs- oder Gebärfähigkeit beseitigt oder durch einen andern beseitigen läßt. Die Zeugungs- und Gebärfähigkeit hört damit auf, verfügungsfähiges Gut des Individuums zu sein. Nur in einem Falle macht die V.O. im § 1 hierfür und für die Abtreibung eine Ausnahme: „Eingriffe oder Verfahren zum Zwecke der Beseitigung der Zeugungs- und Gebärfähigkeit eines andern oder der Tötung der Frucht einer Schwangeren sind nur zur Abwendung einer schweren anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib oder Leben der behandelten Person zulässig und nur einem staatlich anerkannten Arzte erlaubt". Auch diese Handlung kann nur mit Einwilligung desjenigen, bei dem der Eingriff vorgenommen werden soll, geschehen, sonst würde schwere Körperverletzung oder Abtreibung vorliegen. Um vorzubeugen, daß diese Vorschriften als Deckmantel zur Verschleierung strafbarer Handlungen dienen, muß ein bestimmtes Verfahren gewahrt werden. Ursprünglich sollte der behandelnde Arzt dem beamteten Arzt unverzüglich die behandelte Person sowie Tag und Grund des Eingriffs melden. Die Reichstagskommission verlangte dagegen die Zuziehung und Zustimmung eines zweiten Arztes sowie Anzeige des behandelnden Arztes. Die Strafbestimmung lautet bei Verstößen gegen § 3 für denjenigen, der den Eingriff bei einem andern vornimmt, auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnis nicht unter 1 Monat, für

1) Vgl. Oetker, a. a. O., S. 232. Er schlägt die Formel vor, „die sich im Besitz des verurteilten Täters oder Teilnehmers befinden" und „doch ist die Einziehung von Sachen, die dem Verurteilten nicht gehören, nur zulässig, wenn der Eigentümer ihre Inbesitznahme durch den Verurteilten schuldhaft ermöglicht hat".

2) Oetker hält hier eine Einschränkung für die Bundesrats-V.O. aus §§ 1, 2 für angebracht.

den Verletzten auf Gefängnis. Die Reichstagskommission hat diese Strafdrohung im ersten Falle gemildert. Regelstrafe soll danach Gefängnis nicht unter 1 Monat sein, nur bei Gewerbsmäßigkeit soll Zuchthaus zulässig sein. Für Verletzung der Anzeigepflicht bezw. der von der Reichstagskommission festgesetzten Pflichten sieht der Entwurf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Haft vor.

3. § 360 Z. 8 Str.G.B. ist durch das Gesetz betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege vom 7. Sept. 1915 ergänzt. Danach wird derjenige mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, der Trachten oder Abzeichen, die im deutschen Reiche als Berufstrachten oder Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege staatlich anerkannt sind, unbefugt trägt. Die Bestrafung tritt auch dann ein, wenn trotz Abweichung die Gefahr der Verwechslung besteht. Strafbar ist das unberechtigte Tragen ohne Rücksicht darauf, ob Täuschungsabsicht vorliegt. Wenn auch der Tatbestand des Betrugs erfüllt ist, so liegen zwei selbständige Handlungen vor.

4. Auf dem Gebiete des Militärstrafrechts sind während des Krieges zwei Gesetze ergangen, die insbesondere eine Milderung des Strafensystems brachten. Bereits kurz vor dem Kriege war am 14. Juli 1914 eine Novelle zum Mil. Str. G. B. erschienen, die ebenfalls die Möglichkeit milderer Bestrafung eröffnete.

a) Das erste Kriegsgesetz war das Gesetz betr. Herabsetzung von Mindeststrafen des Mil. Str. G. B. vom 25. IV. 1917. Es zerfällt in 2 Artikel und hat folgenden Inhalt: § 9 Nr. 2 Mil. Str. G. B. ist dahin eingeschränkt, daß in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die Kriegsgesetze nur gelten sollen, soweit der Kaiser, in Bayern der König von Bayern oder die von ihnen ermächtigten Militärbefehlshaber die Geltung anordnen. § 10 Nr. 1 u. 2 sind zu der einen Vorschrift zusammengefaßt, daß die Militärpersonen im Falle des § 9 Nr. 1 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen sind. In dem Zusatze der Novelle vom 14. Juli 1914 zu § 14 sind die Worte „wenn die Tat nicht im Felde begangen ist“ gestrichen. Die Mindeststrafe des § 63 ist auf drei Monate ermäßigt worden. Während bisher bei einer zweiten Fahnenflucht im Felde nach § 71 nur Todesstrafe zulässig war, kann nunmehr auf Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden. Ebenso ist bei der im Felde begangenen Fahnenflucht im Komplott nach § 72 Mil.Str.G.B. nunmehr außer der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, im Rückfall nicht unter zehn Jahren möglich. Bei Fahnenflucht im Felde kann in Zukunft, wenn die freiwillige Rückkehr innerhalb einer Woche erfolgt, die Strafe auf die Hälfte ermäßigt werden (vgl. § 75 Mil. Str. G. B.), wobei anstelle der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren tritt. Die Mindeststrafe für die nicht erfolgte Anzeige bei glaubhafter Kenntnis des Vorhabens einer Fahnenflucht im Felde

zu einer Zeit, da ihre Verhütung noch möglich ist, ist beseitigt. Die Strafe für die Beförderung einer Fahnenflucht oder Verleitung zu einer Fahnenflucht kann jetzt auch bei Fahnenflucht im Felde auf ein Jahr ermäßigt werden (vgl. § 78 Mil.Str.G.B.). Die Mindeststrafe bei Ungehorsam im Felde ist gefallen. Bei dem erschwerten Ungehorsam des § 95 Abs. 1 ist die durch Nov. v. 14. Juli 1914 eingefügte Milderung auch auf den Ungehorsam im Felde ausgedehnt. Ferner ist bei dem Ungehorsam vor dem Feinde nach § 95 Abs. 2 Milderung der Strafe eingetreten. § 95 Abs. 2 Satz 2 ist dahin neu gefaßt, daß die besondere Strafdrohung des Abs. 2 eingreift, wenn der Ungehorsam gegen einen vor dem Feinde erteilten Befehl ausdrücklich verweigert oder der Ungehorsam dagegen durch Worte, Gebärden oder andere Handlungen zu erkennen gegeben wird. Bei der Widersetzung im Felde kann in minder schweren Fällen auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden, während bisher die Mindeststrafe Gefängnis nicht unter 2 Jahren war. Im § 97 ist einerseits für Abs. 2 und 3 eine Strafmilderung vorgesehen, andererseits werden Abs. 2 und 3 umgestellt. Dadurch wird zu erkennen gegeben, daß die Erschwerungsgründe des Abs. 2 auch für die Straftaten im Felde gelten. Dabei ist das Wort „Tätigkeit“ durch „Handlung“ ersetzt. Der militärische Aufruhr vor dem Feinde des § 108 kann jetzt auch in minder schweren Fällen außer mit der Todesstrafe mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe oder mit Zuchthaus- und Gefängnisstrafen nicht unter fünf Jahren bestraft werden. In den Fällen der §§ 100, 106, 107, 110 ist nach diesem Gesetze auch für die im Felde begangenen Delikte eine Milderung eingetreten. Schließlich sind dann noch die Strafen des Wachvergehens in § 141 Abs. 2, 3 erheblich herabgesetzt[1]). Die Möglichkeit, leichtere Fälle der einfacheren Delikte im Disziplinarwege zu erledigen, ist durch Änderung des § 3 E.G.Mil.Str.G.B. erweitert.

b) Auch durch das Gesetz vom 25. Juli 1918 wurden die Strafen gemildert. Es läßt die Verhängung des mittleren Arrestes auch bei solchen Straftaten zu, bei denen die Mindeststrafe bisher in 14tägigem strengen Arrest bestand. Es handelt sich um die Achtungsverletzung des § 89, Abs. 2, des Ungehorsams § 93, Abs. 1, §§ 94, 95 und die Gehorsamsverweigerung §§ 99, 111, 113.

4. In dem Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dez. 1916, das jeden männlichen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet, sind folgende Strafbestimmungen im § 18 enthalten: Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft; 1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu

1) Vgl. Köster, D. Strafr. Ztg. 1918, S. 118.

verrichten. 2. wer den Vorschriften im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt. 3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung unwahre Angaben macht. Zu diesem Hilfsdienstgesetz sind verschiedene Ausführungs-V.O., so z. B. am 21. Dez. 1916, ergangen, die ihrerseits wieder gewisse Tatbestände unter Strafe stellen.

Kap. II. Die Umgestaltung des Strafprozesses.

§ 10. Die Entlastungsverordnungen und der Entwurf des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte.

Während im materiellen Strafrecht eine Fülle von Gesetzen ergangen ist, die teils neue Tatbestände aufstellen, teils alte Tatbestände umgestalten, ist der Strafprozeß nur durch einige wenige Gesetze geändert. Der Zweck dieser Gesetze war die Entlastung der Gerichte, da während des Krieges die Mehrzahl der Justizbeamten eingezogen war und weitere Kräfte für den Heeresdienst freigemacht werden sollten.

a) Durch die V.O. vom 4. Juni 1915 wurde der Erlaß von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Strafvorschriften über kriegswirtschaftliche Maßnahmen für zulässig erklärt. Sie lautete: „Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre allein oder in Verbindung mit Geldstrafen und Einziehung oder einem von beiden androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden. Sachen, in denen der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls gestellt wird, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 447—452 Str.P.O. Anwendung". Nach dem Wortlaut der V.O. erscheint es zweifelhaft, ob im Strafbefehl gemäß § 447, Abs. 2 Str.G.B. nur Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder Freiheitsstrafen von höchstens sechs Wochen verhängt werden dürfen oder ob grundsätzlich jede in den Strafbestimmungen angedrohte Strafe auch im Strafbefehl festgesetzt werden kann[1]). Die Praxis entschied sich überwiegend für die Anwendung des § 447, Abs. 2 Str.P.O. Da die Zuständigkeit der Schöffengerichte durch den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls begründet wird, so bedarf es hierfür nicht mehr des Überweisungsbeschlusses des Gerichtes.

---

1) Vgl. Schäfer, L.Z. 1917, S. 1204; Lukas, D.Strafr.Ztg. 1918, S. 3; Kluckhohn, D.Straf.Ztg. 1917, S. 286; v. Staff, Recht u. Wirtschaft 1916, S. 59.

b) Diese V.O. wurde durch die Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Okt. 1915 aufgehoben. Durch diese Bekanntmachung wurde das Strafbefehlsverfahren auf sämtliche kriegswirtschaftlichen Vergehen und auf die Vergehen ausgedehnt, die nach § 9b des preuß. Ges. über den Belag. Zustand und Art. 4 Nr. 2 bayr. Ges. über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 strafbar sind. Da nach § 10 preuß. Bel. Ges. die Vergehen gegen die auf Grund § 9b preuß. Belag. Zust. Ges. erlassenen V.O. zur Zuständigkeit der a. o. Kriegsgerichte gehören, war es streitig, ob das Strafbefehlsverfahren auch in den Bezirken statthaft war, in denen außerordentliche Kriegsgerichte gebildet waren[1]). Durch die V.O. vom 21. Sept. 1916 verneinte der Gesetzgeber diese Frage. Die außerordentlichen Kriegsgerichte wurden aber ermächtigt, auf Antrag des Berichterstatters Vergehen gegen § 9b preuß. Belag. Zust. Ges. ohne mündliche Verhandlung an die ordentlichen Gerichte zu verweisen, die dann nach der V.O. vom 7. Okt. 1915 durch Strafbefehl die Strafe festsetzen können[2]). Durch § 3 der V.O. vom 7. Okt. 1915 wird das umständliche Überweisungsverfahren bei den Überweisungsvergehen beseitigt. Der Staatsanwalt kann von sich aus bei Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, die Zuständigkeit der Schöffengerichte dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt. Die Anklageschrift wird unmittelbar an den Amtsrichter gegeben, es sei denn, daß eine Voruntersuchung geführt ist. Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte soll aber vom Staatsanwalt nur dann beantragt werden, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen und keine höhere Buße als 1500 Mk. zu erwarten ist. Bei Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist der Verwaltungsbehörde die gleiche Befugnis eingeräumt wie dem Staatsanwalt. Da vom Staatsanwalt die Zuständigkeit begründet wird, liegt die Entscheidung über die Höhe der zu erwartenden Strafe ausschließlich in seiner Hand. Daher kann sich der Amtsrichter deswegen nicht für unzuständig erklären, weil nach seiner Ansicht eine höhere Strafe zu erwarten ist. Diese Vorschrift bedeutet für die Staatsanwaltschaft eine wesentliche Erleichterung, da sie bei diesem Vergehen nicht mehr das Ermittlungsergebnis in der Anklageschrift (vgl. § 198 Str.P.O.) niederzulegen braucht. Sie liegt aber auch im Interesse des Angeklagten, da ihm bei Verhandlung vor dem Schöffengerichte die Möglichkeit der Berufung gegeben wird. Da durch diese Regelung § 75 G.V.G. überflüssig geworden war, wurde er gestrichen.

c) In Verbindung mit dem Hilfsdienstgesetz wurde eine weitere Vereinfachung der Rechtspflege geplant. Während früher der Ver-

---

1) Vgl. Mammroth, J. W. 1915; Fleischmann, D.J.Z. 1915, S. 1120.
2) Vgl. dazu Cramer, Recht, 1918, S. 100 ff.

ordnungsweg gewählt war[1]), wurde nunmehr am 10. März 1917 dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege vorgelegt. Er enthält zivil- und strafprozeßrechtliche Bestimmungen. Für den Strafprozeß macht der Entwurf folgende Abänderungsvorschläge: Er verschiebt die Zuständigkeit der Gerichte derart, daß die Schwurgerichte einen Teil der Sachen den Strafkammern, die Strafkammern den Schöffengerichten, die Schöffengerichte dem Amtsrichter als Einzelrichter abgeben. Die Strafkammern werden zuständig 1. für die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153 ff. Str.G.B. 2. für die Verbrechen der Urkundenfälschung, in den Fällen der §§ 268 Nr. 2, 272, 273 Str.G.B. 3. für die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§ 349—351. 4. für die nach §§ 239—242 K.O. und die nach §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 strafbaren Verbrechen[2]). Über die bisherigen Kriegs-V.O. hinaus wird die Überweisung an die Schöffengerichte ermöglicht. Der Staatsanwalt kann nämlich die Zuständigkeit nicht nur bei Vergehen, sondern auch bei Verbrechen begründen, falls keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von einem Jahre oder Geldstrafe von 3000 Mk. allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen und keine höhere Buße als 3000 Mk. erwartet wird. Nur der Staatsanwalt hat darüber zu befinden, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Erst dann darf und soll das Schöffengericht die Sache an die Strafkammer verweisen, wenn es nach Verhandlung eine Zuchthausstrafe für verwirkt erachtet[3]). Den gegen eine derartige weitgehende Machtbefugnis des Staatsanwalts gerichteten Angriffen kann man sich nicht verschließen. So spricht Binding von einem in einem Rechtsstaate geradezu unmöglichen Zustande, daß der Staatsanwalt, also die eine Partei, durch seinen Antrag den Angeklagten, also die Gegenpartei, um sein Gericht bringen kann. Die Schöffengerichte werden ihrerseits dadurch entlastet, daß ein Teil der Sachen dem Amtsrichter überlassen wird. Dieser ist zuständig 1. für Übertretung, 2. für die Vergehen, die nur mit Geldstrafe von höchstens 300 Mk. allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung bedroht sind, 3. für die nach § 146 a Gew. O. strafbaren Vergehen, 4. für das Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei im Falle des § 259 Str.G.B., wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört. Damit erfährt die bisher nur in beschränktem Maße nach § 211 Str.P.O. zulässige Verhandlung vor dem Amtsrichter eine erhebliche Erweiterung.

Der Entwurf will sodann die Zahl der Richter und Geschworenen

---

1) Vgl. dazu v. Staff, D. Straf. Ztg. 1917, S. 178.

2) Vgl. dazu v. Staff, D. Straf. Ztg. 1917, S. 183, Aschrott, D. Strafr. Ztg. 1917, S. 110, der wohl mit Übertragung an die Strafkammern bei einzelnen Verbrechen einverstanden ist, aber den Zeitpunkt nicht für richtig hält.

3) Vgl. dazu Aschrott, a. a. O., S. 109; Binding, L.Z. 1917, S. 500; andererseits Schwedersky, D. Strafr. Ztg. 1917, S. 40; Miltner, L.Z. 1917, S. 527.

herabmindern. Während die Strafkammer I. Instanz mit 5 Richtern besetzt bleibt, sollen in der Berufungskammer künftig nur drei Richter sitzen. Mit Recht weist Aschrott[1]) auf die Inkonsequenz der Begründung hin, die im ersten Falle aus Gründen der Rechtsgarantien 5 Richter beibehalten will, während scheinbar die Rechtsgarantien in der Berufungsinstanz wegfallen sollen. Auch in den Strafsenaten der O.L.G. sollen künftig nur drei Richter mitwirken. Ferner will der Entwurf die Geschworenenbank mit 7 statt mit 12 Geschworenen besetzen. Dementsprechend treten anstelle der 30 Hauptgeschworenen des § 91 G.V.G. 16 Hauptgeschworene. Selbst wenn gegen eine Verminderung an und für sich gewichtige Bedenken nicht geltend gemacht werden können, so darf doch eine derartige grundlegende Umgestaltung in der Organisation der Geschworenengerichte bei ihrer Volkstümlichkeit nur im Rahmen der Reform des gesamten Strafprozesses geschehen[2]). Weiter will der Entwurf das Legalitätsprinzip auf folgende Weise einschränken: Er gibt dem Staatsanwalt die Befugnis, vor Erhebung der öffentlichen Klage bei Übertretungen, bei Vergehen, die mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bedroht sind, bei den Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung oder des Betruges, wenn es sich um einen Gegenstand von höchstens 25 Mk. handelt, bei dem Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei, wenn sich diese auf eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen beziehen, das Verfahren einzustellen, falls das Verschulden des Täters und die Folgen der Tat geringfügig sind. Dem Anzeigenden hat der Staatsanwalt Nachricht von der Einstellung zu geben. Nach Erhebung der Klage kann nur das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einstellen. Die Einstellung geschieht durch unanfechtbaren Beschluß. Vor der Einstellung muß der Verletzte, wenn die Verfolgung von ihm beantragt ist, gehört werden. Bei diesem Vorschlage erscheint insbesondere als verfehlt, selbst wenn man einer Durchbrechung des Legalitätsprinzipes zustimmen will, daß die Einstellung vor Erhebung der Klage in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt wird, daß nach Erhebung der Klage das Gericht nur auf Antrag des Staatsanwalts und nicht von sich aus einstellen kann, und daß schließlich die Stellung des Verletzten nicht genügend berücksichtigt ist[3]).

Das Privatklageverfahren soll durch folgende Vorschriften eingeschränkt werden. Bei Einreichung einer Privatklage kann das Gericht zunächst einen Sühnetermin anberaumen. Auf Antrag einer Partei muß dieser Sühnetermin erfolgen. Zu diesem Termin kann das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Wenn der Privatkläger nicht erscheint, gilt die Klage als zurückgenommen. Der nicht erschienene Beschuldigte kann wie ein nicht erschienener

1) Aschrott, D. Strafr. Ztg. 1917, S. 109.

2) Vgl. dazu Aschrott, D. Strafr. Ztg. 1917, S. 111; Miltner, L.Z. 1917, S. 528; v. Staff, D. Strafr. Ztg. 1917, S. 182; Liszt, Zs. f. Strafr. W. 1917, S. 345.

3) Vgl. Binding, L.Z. 1917, S. 504ff.; Miltner, a. a. O.; Aschrott, a. a. O.; v. Staff, a. a. O.

Zeuge bestraft werden. Wird das Verfahren durch Vergleich beendet, so ist es gebührenfrei; kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens gefaßt. Das Hauptverfahren findet aber nur dann statt, wenn die Privatklage zur Kriegssache erklärt wird. Nach Beendigung des Kriegszustandes muß innerhalb eines Monats eine der Parteien die Anberaumung eines Termines zur Hauptverhandlung beantragen, da sonst das Verfahren eingestellt wird[1]).

Ferner erklärt der Entwurf den Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls bei allen Vergehen für zulässig. Im Strafbefehl können Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen und Geldstrafen ohne Begrenzung der Höhe festgesetzt werden. Diese Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens fand zahlreiche Zustimmung. Sehr scharf wandte sich Binding[2]) dagegen, der in dem Strafbefehlsverfahren ein modernes Inquisitionsverfahren sieht.

Schließlich wird eine Abänderung des § 211 Str. P. O. dahin vorgeschlagen, daß ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden kann a) vor dem Amts- und Schöffengericht, wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird, b) vor dem Amtsgerichte, wenn der Beschuldigte wegen Übertretung verfolgt wird.

d) Aus diesem Entwurfe ist nur ein kümmerlicher Torso Gesetz geworden. Das Gesetz betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Okt. 1917 bringt nichts weiter als eine Ausdehnung der Überweisung von Strafkammersachen an das Schöffengericht und eine Erweiterung des amtsrichterlichen Strafbefehlsverfahrens. Das Gesetz war zunächst unvollständig veröffentlicht. Deswegen erfolgte unter dem 19. Nov. eine nochmalige Veröffentlichung[3]).

Die Überweisung an die Schöffengerichte ist im Anschluß an die V.O. vom 7. Okt. 1915 geregelt. Für die Freiheitsstrafe, unter die nunmehr auch Festungshaft fällt, bleibt es hinsichtlich der zu erwartenden Strafhöhe bei der Grenze von sechs Monaten, für die Geldstrafe wird dagegen jede Beschränkung fallen gelassen. Die zu erwartende Buße darf allerdings nicht höher als 1500 Mk. sein. Es muß hierbei beachtet werden, daß die Vergehen des § 74 G.V.G. nicht zu den Überweisungsvergehen gehören, da für diese die Strafkammern ausschließlich zuständig sind[4]). Diese Vorschriften sind in das System des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Str.P.O. als § 29 bezw. § 197a eingeordnet. Das Strafbefehlsverfahren ist auf alle Vergehen mit Ausnahme der Vergehen des § 74 G.V.G. ausgedehnt. Dementsprechend ist § 447, Abs. 1 Str.P.O. geändert worden. Bei

1) v. Staff, a. a. O.

2) L.Z. 1917, S. 502; andererseits Aschrott, a. a. O.

3) Vgl. dazu Schiller, D. Straf. Ztg. 1917, S. 400, der der Ansicht ist, daß das Gesetz sich, trotzdem es erst rechtsgültig am 15. Nov. veröffentlicht ist, rückwirkende Kraft beilegt.

4) Vgl. Schäfer, L.Z. 1917, S. 1203; K. Meyer, D. Strafr. Ztg. 1917, S. 398.

den Überweisungsvergehen kann nur der Staatsanwalt, nicht der Amtsanwalt den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stellen. Bezüglich der Freiheitsstrafe behält es bei den Vorschriften der Str.P.O. sein Bewenden. Dagegen ist der Geldstrafe keine Grenze gezogen. Man muß auch annehmen, daß die anstelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretende Ersatzfreiheitsstrafe nicht durch das im Gesetz vorgesehene Höchstmaß von sechs Wochen begrenzt wird, da als festgesetzte Strafe nur die Geldstrafe anzusehen ist[1]). Hat der Beschuldigte das 18. Lebensjahr nicht vollendet, so darf nach diesem Gesetze eine Freiheitsstrafe in einem Strafbefehl nur festgesetzt werden, wenn die Freiheitstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt. Diese Beschränkung ist auf Veranlassung des Reichstages aus dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche[2]) übernommen. Sie ist nicht unangefochten geblieben, da es auf diese Weise immer zur Hauptverhandlung, die für den Jugendlichen zweifellos ein schweres Übel bedeutet[3]), kommen muß. Ferner erscheint auch dann die Festsetzung der Strafe durch Strafbefehl ausgeschlossen, wenn ein Nebenkläger einen Bußanspruch geltend macht. Denn dieser hat im abgekürzten Verfahren keine Gelegenheit, seinen Anspruch durchzusetzen[4]). Neben Binding lehnt auch Lukas die Erweiterung des Strafbefehlverfahrens aus sehr beachtenswerten Gründen ab. Nach seiner Ansicht widerspricht das Verfahren den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Andererseits wird eine zweite Aburteilung wegen Nichtanwendbarkeit des Grundsatzes „ne bis in idem" auf den Strafbefehl möglich. Schließlich ist auch eine Wiederaufnahme unzulässig, da diese nur gegen ein rechtskräftiges Urteil gegeben ist[5]). Das Gesetz sollte nach Art. 3 ein Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft treten.

e) Es sei dann noch aus der Bundesrats-V.O. vom 9. Sept. 1915 der § 19, der durch die Bundesrats-V.O. vom 18. Mai 1916 wieder aufgehoben ist, erwähnt. Hiernach sollte im Verfahren auf erhobene Privatklage der § 91, Abs. 2 C.P.O., der nach § 505, Abs. 5 Str.P.O. Anwendung findet, außer Kraft gesetzt werden. Der Privatkläger hatte also, selbst wenn der Angeklagte verurteilt wurde, die Kosten seiner Vertretung zu tragen. Da hierin für den Privatkläger eine unbillige Härte liegt, so ist die Aufhebung mit Recht erfolgt.

§ 11. Das Schutzhaftgesetz.

Der Art. 5 preuß. Verf. Urk., der die persönliche Freiheit gewährleistet, konnte gemäß § 5 des preuß. Ges. über den Bel. Zustand

1) Vgl. Begründung, S. 16, 17; Schäfer, L.Z. 1917, S. 1203; Meyer, D. Strafr. Ztg. 1917, S. 399.

2) § 12 in den Beschlüssen der Reichstagskommission.

3) Vgl. Allfeld, Recht 1918, S. 176; Schäfer, a. a. O.

4) So auch Binding, L.Z. 1917, S. 503; vgl. auch Kirschner, D. Strafr. Ztg. 1918, S. 30.

5) Vgl. Lukas, a. a. O.; Binding, a. a. O.; R.G. Bd. 50, S. 238.

für die Dauer des Krieges suspendiert werden. Damit konnte sich eine schrankenlose Gewalt des Militärbefehlshabers herausbilden. Es blieb nicht aus, daß auf die Dauer Mißstände zutage traten. Um dem vorzubeugen, erging am 4. Dez. 1916 das Schutzhaftgesetz. Dieses beschränkt die Sicherungshaft und die sonstigen Aufenthaltsbeschränkungen, die als Präventivmaßregel im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, und gibt den davon Betroffenen einen geordneten Rechtsweg.

Sicherungshaft und Aufenthaltsbeschränkung sind gegen einen Deutschen gemäß § 1 nur zulässig, wenn es zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches erforderlich ist. Für den Ausländer gelten diese Einschränkungen nicht. Aus der Vorschrift ergibt sich weiter, daß nicht genügt, wenn die Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgen, daß sie vielmehr nur dann verhängt werden können, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches erforderlich sind, wenn also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen ihnen und der Gefahrabwendung besteht. Sodann regelt das Gesetz das Verfahren. Der Haftbefehl, der eine Angabe der der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen zu enthalten hat, muß schriftlich abgefaßt und dem Verhafteten bei der Verhaftung bezw. unverzüglich nach der Verhaftung bekanntgegeben werden. Der Verhaftete hat ein Beschwerderecht an das Reichsmilitärgericht, das hierüber in der Besetzung von 4 richterlichen und 3 militärischen Mitgliedern zu entscheiden hat. Von diesem Rechte ist der Verhaftete bei Zustellung des Haftbefehls zu unterrichten. Das R.M.G. kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Auf Antrag des Verhafteten ist es dazu verpflichtet. Die Vernehmung des Verhafteten kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Verhaftete ist spätestens am Tage nach der Verhaftung durch einen Richter darüber zu vernehmen, ob und welche Einwendungen er geltend machen will. Der Haftbefehl selbst ist auf längstens drei Monate befristet. Er ist aber auch schon vorher bei Wegfallen der Gründe oder bei Aufhören des Kriegs- und Belagerungszustandes aufzuheben. Dauert die Haft länger als drei Monate, so bedarf es des Erlasses eines neuen Haftbefehls, bei dem immer eine Entscheidung des Reichsmilitärgerichts herbeigeführt werden muß. Diese Bestimmungen über das Verfahren gelten auch für die Aufenthaltsbeschränkung.

Die Vollstreckung der Sicherungshaft erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 116 Str. P. O. Der Verhaftete ist demnach von den anderen Strafgefangenen gesondert verwahrt zu halten, falls nicht seine Zustimmung vorliegt. Ihm können grundsätzlich nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft, der in der Abwendung der Gefahr für die Sicherheit des Reiches besteht, und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnis erforderlich sind. Ein Arbeitszwang ist, da es sich nur um Sicherung handelt, ausgeschlossen.

Die Verteidigungsmöglichkeit wird auf folgende Art und Weise geregelt. Der Verhaftete kann jederzeit einen Verteidiger zuziehen,

der gemäß § 137, Abs. 2 Str.P.O. auch vom gesetzlichen Vertreter gewählt werden kann. Wer als Verteidiger in Betracht kommt, richtet sich nach den Vorschriften der Str.P.O. Die Bestellung eines Verteidigers erfolgt entweder von Amtswegen oder auf Antrag, dem stattgegeben werden muß, wenn der Verhaftete die Bestellung nach zweiwöchentlicher Dauer der Haft beantragt. Die Bestellung wird bei Wahl eines Verteidigers und bei Annahme der Wahl aufgehoben. Über das Antragsrecht ist der Verhaftete zu belehren. Der Verteidiger hat das Recht der Akteneinsicht, das sich aber wohl nur auf die Akten über den konkreten Fall bezieht. Dem Verhafteten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit seinem Verteidiger erlaubt. Der gesetzliche Vertreter und der Ehemann müssen als Beistand zugelassen und auf Verlangen gehört werden.

Diese Haft kann ebenso wie die Untersuchungshaft gemäß § 60 Str.G.B. bei einem auf Strafe lautenden Urteil ganz oder teilweise angerechnet werden. Bei unschuldig erlittener Haft hat der Betroffene einen Entschädigungsanspruch[1]).

Der Verlauf des Verfahrens über den Entschädigungsanspruch ist folgender: Das Reichsmilitärgericht hat dem Geschädigten einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen, wenn die Voraussetzung der Anordnung oder Aufrechthaltung der Haft oder Aufenthaltsbeschränkung nicht gegeben war. Auf Antrag kann selbst dann ein Entschädigungsanspruch zuerkannt werden, wenn die Haft bezw. Aufenthaltsbeschränkung von ihm nicht aufgehoben ist. Der Beschluß, der beiden Teilen zuzustellen ist, muß den Namen des Berechtigten und Verpflichteten enthalten. Gegen das Reich ist der Entschädigungsanspruch dann gegeben, wenn die Haft oder Aufenthaltsbeschränkung durch einen Militärbefehlshaber oder Reichsbeamten erfolgt ist, sonst gegen denjenigen Bundesstaat, dessen Beamter die Anordnung getroffen hat. Binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses muß der Antrag auf Entschädigung zur Vermeidung des Verlustes entweder bei dem Mil. Befehlshaber, von dem die Maßnahme getroffen ist, oder, wenn das Reich oder ein Bundesstaat die Anordnung gegeben hat, bei der dem Beamten vorgesetzten Behörde gestellt werden. Über den Antrag entscheidet dementsprechend entweder die oberste Verwaltungsbehörde des betr. Kontingentes oder die zuständige Reichsbehörde bezw. Landeszentralbehörde. Die Stellen, bei denen der Antrag einzureichen ist, haben die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, sich gutachtlich zu äußern und die Akten zu übermitteln. Die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der C.P.O. zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung möglich. Ausschließlich zuständig, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, sind die Zivilkammern des Landgerichts.

1) Vgl. § 13 des zit. Ges. und Bekanntmach. betr. die Entschäd. f. Verhaftung und Aufenthaltsbeschränk. auf Grund d. Kriegszust. und Belag. Zust.v. 8. Febr. 1917.

Die Ergänzung dieses Schutzhaftgesetzes bildet das Gesetz über den Kriegszustand von demselben Datum mit der V.O. zur Ausführung des Ges. über den Kriegszustand vom 4. Nov. 1916. Da nach § 5 des Bel. Zust. Ges. auch die Art. 27—30 preuß. Verfass. Urk. aufgehoben werden können, so war der Mil. Befehlshaber in dem Erlaß von Zensurmaßnahmen nicht beschränkt. Auch die Vereins- und Versammlungsfreiheit konnte er nach Willkür beschneiden. Hierfür und für diejenigen Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die nicht unter das Schutzhaftgesetz fallen, schafft das Kriegszustandsgesetz gegenüber den Anordnungen des Mil. Befehlshabers eine milit. Zentralinstanz als Aufsichts- und Beschwerdestelle. Die Beschwerde, die an sich keine aufschiebende Wirkung hat, auf die hin aber der Strafvollzug ausgesetzt werden kann, ist von dem Betroffenen bei dem Mil. Befehlshaber, der die Verfügung erlassen hat, einzulegen. Der Mil. Befehlshaber kann hier abhelfen. Will er dies nicht, so hat er sie an den Ob. Mil. Befehlshaber in Berlin weiterzugeben. Bei Begründetheit der Beschwerde kann der Ob. Mil. Befehlshaber die erforderliche Verfügung selbst treffen oder die Abänderung durch den Mil. Befehlshaber veranlassen.

§ 12. Änderung in der Militär-Strafgerichtsordnung.

Nach der Revolution wurde die Mil. Straf-Gerichtsordnung durch die V.-O. betr. Änderung der Mil. Straf-Gerichtsordnung, des E.G. dazu und des Mil. Strafgesetzes v. 5. Dez. 1918 den Zeitverhältnissen angepaßt. Nach Art. 1 werden die nach der Mil. Strafgerichtsordnung, dem E.G. dazu und dem Mil. Strafgesetz dem Kaiser oder den Kontingentsherren zustehenden Befugnisse dem Rate der Volksbeauftragten übertragen. Da der Rat der Volksbeauftragten inzwischen beseitigt ist, so wird man wohl heute dahin interpretieren müssen, daß der Präsident diese Rechte ausübt. Die Bestimmung des Gerichtsherrn in den Fällen der §§ 21, 28 Mil. Str. G.O. und die Bildung des Gerichtes im Falle des § 57 Mil. Str. G.O. erfolgen in Zukunft durch die Mil. Justizverwaltung. § 18, Abs. 4 und § 261, Abs. 2, die von der Berufung des Gerichtes und der Richter durch den Kaiser bezw. die Kontingentsherren handeln, sind aufgehoben. Ebenso sind die Standgerichte, in denen die niedere Mil. Gerichtsbarkeit bisher ausgeübt wurde, beseitigt. Die Disziplinarbestrafung nach § 3 E.G. Mil. Str.G.O. wird aber dadurch nicht ausgeschlossen. Auch im Wege des schriftlichen Strafverfügungsverfahrens können Delikte, die zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörten, weiter mit Strafe belegt werden, doch darf in diesen Strafverfügungen keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen und Geldstrafe bis zu 150 Mk. festgesetzt werden. Bestanden die Kriegsgerichte bisher aus einem Kriegsgerichtsrat und 4 Offizieren (§ 49 Mil. Str. G.O.), bezw. aus 2 Kriegsgerichtsräten und 3 Offizieren (§ 51 Mil. Str. G.O.), die Oberkriegsgerichte aus 2 Oberkriegsgerichtsräten und 5 Offizieren (§ 66 Mil. Str. G.O.), so sollen jetzt an die Stelle der berufenen Offiziersrichter gewählte Richter

treten. Unter diesen müssen bei den Oberkriegsgerichten und bei den Kriegsgerichten mit 4 Offizieren mindestens 2, bei den Kriegsgerichten mit 3 Offizieren mindestens 1 Richter sich in derselben Dienststellung wie der Angeklagte — bei mehreren Angeklagten, wie der unter diesen die höchste Dienststellung einnehmende — befinden. Die Wahl der Richter erfolgt durch die Vertrauensleute mit einfacher Stimmenmehrheit. Die ohne Rücksicht auf die Dienststellung des Angeklagten zu wählenden Richter sind als ständige Mitglieder zu wählen, an deren Stelle im Falle der Behinderung ständig gewählte Vertreter treten. Die Wahl der übrigen Richter geschieht für den Einzelfall.

Der Beschuldigte kann sich nunmehr in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, während er bisher im Ermittelungsverfahren und Verfahren vor den Standgerichten nach § 337 Mil. Str. G. O. dieses Recht nicht hatte. Der Kreis der Verteidiger ist gegenüber § 41 Mil. Str. G. O. erweitert, da jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt oder bestellt werden kann. Ferner muß einem der gewählten Vertrauensleute auf Verlangen gestattet werden, bei den Untersuchungshandlungen, insbesondere im Ermittelungsverfahren, zugegen zu sein. In der Hauptverhandlung darf er auf Verlangen des Angeklagten zu dessen Gunsten sprechen.

Die Öffentlichkeit kann nur noch wegen Gefährdung der Sittlichkeit sowie bei den Verhandlungen über den Verrat militärischer Geheimnisse ausgeschlossen werden, nicht also z. B. mehr wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder wegen Gefährdung der Disziplin (§§ 283, 284 Mil. Str. G. O.).

Die Bestätigungsordre (§§ 416, 420 Mil. Str. G. O.) für die im Felde oder an Bord ergangenen Urteile, gegen die es keine Rechtsmittel gibt (§ 419 Mil. Str. G. O.), ist weggefallen. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer von einem richterlichen Mil. Justizbeamten zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

Nur noch kurze Zeit wird die Mil. Str. G. O. in Kraft bleiben, da die Reichsverfassung in Art. 106 die Beseitigung der besonderen Mil. Strafgerichtsbarkeit vorsieht. Dann werden wir nur noch ein einheitliches Strafprozeßrecht im Deutschen Reiche haben.

§ 13. Schluß.

Am Schlusse dieser Darstellung bedarf die Frage noch einer Erörterung, ob die Umgestaltung der Kriegszeit Werte enthält, die in das Friedensrecht übernommen zu werden verdienen. In den allgemeinen Lehren des materiellen Strafrechts ist da besonders auf die V. O. über den Strafrechtsirrtum vom 18. Jan. 1917 hinzuweisen. Endlich erkennt der Gesetzgeber, durch die Not der Zeit veranlaßt, an, daß die Forderung auf Anerkennung des Strafrechtsirrtums als eines Schuldausschließungsgrundes berechtigt ist. Wertvoll sind auch

die Erfahrungen, die mit den kurzfristigen Freiheitsstrafen gemacht sind. Es wird zu erwägen sein, ob Geldstrafen nicht auch bei anderen Vergehen in besonders leichten Fällen zugelassen werden können. Es wird aber dabei notwendig sein, die Geldstrafen unserer Strafgesetze denen der Kriegs-V.O. anzupassen. Weiter ist zu hoffen, daß die Vereinheitlichung der Strafvollstreckung in Preußen, die an und für sich schon sehr zu begrüßen ist, Anlaß zur baldigen Schaffung eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes gibt. Das Gnadenrecht der Kriegszeit konnte dagegen nur durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt werden, da die Gefahr besteht, daß durch derartige Amnestien das Gefühl für Recht und Unrecht verloren geht, denn Gnade darf nur bei dem geübt werden, der dessen würdig ist. Mit Recht wird man daher bei den Jugendlichen, falls nicht ein besonders schweres Vergehen vorliegt, in weitgehendstem Maße von einer Verbüßung der Strafe absehen können. Daß der Erste Staatsanwalt nunmehr bedingte Strafaussetzung gewähren kann, erscheint durchaus richtig. Statt der bedingten Strafaussetzung wird man vielleicht die bedingte Verurteilung fordern müssen, die im Falle guter Führung jeden Makel nimmt. Darüber hinaus muß jedem Verurteilten die Möglichkeit gegeben werden, durch gute Führung den Makel einer vor langen Jahren erlittenen Strafe beseitigen zu können. Es muß also anstelle der Straflöschung die Rehabilitation treten. Eine bittere Errungenschaft der Kriegszeit ist die Verwahrlosung der Jugendlichen. In den V.O. der kommandierenden Generale finden sich in dieser Hinsicht Ansätze, die Berücksichtigung verdienen. Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß auf die Jugendlichen in erster Linie durch Erziehungsmittel einzuwirken ist.

Im besonderen Teil des Strafrechts werden wir, solange die Verelendung unseres Volkes fortdauert, des Kriegswucherstrafrechtes nicht entraten können. Gegen diesen Krebsschaden muß mit den schärfsten Mitteln vorgegangen werden. Im übrigen waren die meisten Tatbestände nur für die Dauer des Krieges berechnet und haben ihre Bedeutung mit der Beendigung des Krieges verloren. Einige werden allerdings vorläufig bestehen bleiben müssen. Ich weise z. B. auf die Bestimmungen hin, die sich mit dem Agiohandel, mit Goldmünzen und Banknoten beschäftigen. Auch die V.O. über Geschlechtskrankheiten wird in die Friedenszeit zu übernehmen sein. Trotz der Mängel, die ihr anhaften, bedeutet sie einen Fortschritt in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Ebenso müssen die damit zusammenhängenden Entwürfe, die die Stärkung unserer Volkskraft bezwecken, vom Gesetzgeber bald wieder aufgegriffen werden.

Im Strafprozeß ist die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens und der Zuständigkeit der Schöffengerichte hervorzuheben. Ich glaube nicht, daß in der Praxis die Befürchtungen, die gegen das Strafbefehlsverfahren geltend gemacht wurden, eingetroffen sind. Man wird unseren Richtern wohl das Vertrauen schenken können, daß sie es in zweifelhaften Fällen zur Hauptverhandlung kommen lassen. Wenn aber all die Sachen, die heute durch Strafbefehl erledigt werden, zur

Hauptverhandlung gebracht würden, so wäre diese Aufgabe für die Schöffengerichte nicht zu bewältigen. Auch bei der Ausdehnung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit haben sich schwerlich Mißstände bemerkbar gemacht. Solange nicht durch eine Reform des Strafprozesses den Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Strafkammer gegeben wird, solange soll man es auch bei der erweiterten Zuständigkeit der Schöffengerichte belassen.

In diesen Wochen wird im Reichsjustizamt der Entwurf eines deutschen Strafgesetzes und Strafprozesses ausgearbeitet. Die grundlegenden Arbeiten sind bereits vor dem Kriege von den verschiedenen Kommissionen geleistet worden. Die Erfahrungen der Kriegszeit werden neue Anregungen geben. Mögen die neuen Kodifikationen leuchtende Beispiele deutscher Kultur und deutscher Geisteskraft werden.

Benutzte Literatur.

Alsberg, Kommentar zu den Reichsamnestiegesetzen.
— Das Kriegswucherstrafrecht.
— Deutsche Strafrechts-Zeitung 1918, S. 81 ff.
Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin, Kriegswucher, Handel und Reichsgericht, Antwort auf den offenen Brief des Reichsgerichtsrats Dr. Lobe.
Altenberg, Juristische Wochenschrift 1919, S. 97.
Allfeld, Recht 1919, S. 176.
Aschrott, Deutsche Strafrechtszeitung 1917, S. 160 ff.
— Ebenda 1918, S. 212 ff.
Begründung zur Preissteigerungsverordnung.
— zum Entwurfe eines Gesetzes betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege.
— zum Vorentwurfe eines Deutschen Strafgesetzes.
Binding, Leipziger Zeitschrift 1917, S. 1 ff.
— Ebenda S. 297 ff.
— Ebenda S. 500 ff.
— Normen III, S. 499.
Bovensiepen, Deutsche Juristenzeitung 1918, S. 184 ff.
Campe, Deutsche Strafrechtszeitung 1918, S. 78 ff.
Cöster, Ebenda S. 113 ff.
Cramer, Recht 1918, S. 100 ff.
Ebermeyer, Leipziger Zeitschrift 1915, S. 806 ff.; 1917, S. 720 f.
Fleischmann, Deutsche Juristenzeitung 1915, S. 1120.
Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
— Juristische Wochenschrift 1916, S. 345.
— Zeitschr. f. Strafrechts-Wissenschaft 1918, S. 78.
Freudenthal, Ebenda 39, S. 232.
Friedemann, Deutsche Strafrechtszeitung 1915, S. 510 ff.
Göbel, Ebenda 1917, S. 320 ff.
Goldschmidt, Juristische Wochenschrift 1917, S. 183 ff.
Hasse, Deutsche Strafrechts-Zeitung 1918, S. 10.
v. Hippel, Vergleichende Darstellung, allgemeiner Teil III S. 550 ff.
— Deutsche Strafrechtszeitung 1917, S. 114 ff.
— Zeitschr. f. Strafrechts-Wissenschaft 39, S. 462 f.
— Aschaffenburgs Monatsschrift VII, S. 460 ff.
— Leipziger Zeitschr. 1917, S. 697 ff.; Bd. IX, S. 1057 ff.
Kirschner, Deutsche Strafrechtszeitung 1918, S. 30 ff.

Klee, Deutsche Strafrechtszeitung 1916, S. 217 ff.
Kluckhohn, Ebenda 1917, S. 286.
Koffka, Deutsche Juristenzeitung 1915, S. 946; 1917, S. 365.
— Juristische Wochenschrift 1915, S. 897.
Kronecker, Deutsche Strafrechtszeitung 1918, S. 30.
Kuhnt, Ebenda 1917, S. 67 ff.
Lilienthal, Deutsche Juristenzeitung 1916, S. 24.
— Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft 38, S. 202 f.
v. Liszt, Ebenda S. 186 f. 1916, S. 40; 1917, S. 345.
— Juristische Wochenschrift 1917, S. 321.
— Lehrbuch des Strafrechts 1914.
Lobe, Leipziger Zeitschrift 1916, S. 641, 718; 1917, S. 225.
— Recht und Wirtschaft 1917, S. 57.
— Zeitschr. f. Strafrechtswiss. 1917, S. 343, 360.
— Preissteigerung, Handel und Reichsgericht. Off. Brief a. d. Ältesten d. Kaufmannschaft v. Berlin.
Lindenau, Deutsche Strafrechtszeitung 1918, S. 80.
Lukas, Ebenda S. 1 ff.
K. Meyer, Zeitschr. f. Strafr. Wiss. 38, S. 299 ff., 652 ff.
— Deutsche Strafrechtszeitung 1918, S. 95 ff., S. 141 ff., 398 ff.
— Deutsche Juristenzeitung 1917, S. 182 ff.
Miltner, Leipziger Zeitschrift 1917, S. 527 ff.
Neukamp, Die Ausschaltung unseres Handels durch die Kriegswirtschaft, eine nationale Gefahr.
— Juristische Wochenschrift 1918, S. 75 ff.
Neumann, Das Blankogesetz.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung v. 12. I. 1918, Nr. 22.
Oetker, Recht 1918, S. 79, 230, 268 ff.; 1919, S. 135 ff.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Roffhack, Deutsche Strafrechtszeitung 1917, S. 66 ff.
Szczesny-Neumann, Die Bekämpfung des Wuchers mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs.
v. Staff, Recht und Wirtschaft 1916, S. 59.
— Deutsche Strafrechtszeitung 1917, S. 178 ff.
Schäfer, Kommentar zur Preissteigerungsverordnung.
— Leipziger Zeitschrift 1917, S. 425 ff., 1204 ff.
Schiffer, Deutsche Juristenzeitung 1916, S. 1029, 1103.
Schiller, Deutsche Strafrechtszeitung 1917, S. 400 ff.
Schwedersky, Ebenda S. 10 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts.

Lebenslauf.

Ich, Eidelberth Alfred Kurt Rieger, bin geboren am 22. August 1896 zu Wanne i./Westf. als Sohn des Fabrikanten Ludwig Rieger und seiner Ehefrau Wilhelmine geb. Wöstendiek.

Ich besuchte von Ostern 1902 bis Ostern 1905 die Bürgerschule in Lingen a. d. Ems und von da ab bis zur Reifeprüfung Ostern 1914 das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Hannover.

Hierauf widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Göttingen.

Am 7. Juli 1917 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts Celle die Referendarprüfung. Am 13. Juli 1917 wurde ich zum Referendar ernannt.

Das Rigorosum bestand ich am 5. Februar 1920.